



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5617-303 „Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen“

Gültigkeit: 01.01.2016

Versionsdatum:
16.10.2015

Darmstadt, den 26.10.2015

FFH-Gebiet: 5617-303 „Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen“

Betreuung:	Fachdienst Landwirtschaft (Wetteraukreis)/ Fachbereich Ländlicher Raum (Hochtaunuskreis)
Kreis:	Wetterau/ Hochtaunus
Stadt/Gemeinde:	Butzbach, Ober-Mörlen, Usingen
Gemarkung:	Bodenrod, Eschbach, Kransberg, Langenhain-Ziegenberg, Maibach, Ober-Mörlen, Usingen, Wernborn
Größe:	60,14 ha
Ident. - Nummer:	4189

VO über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Usa

für die Gemarkungen Anspach, Westerfeld, Usingen, Eschbach, Kransberg und Wernborn vom 11. April 2002,
StAnz. 24/2002 S. 2174

Endbearbeitung: M. Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim
mit Vorbereitung durch R. Hugo, Dipl.-Geogr. und Dr. E. Korte, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	4
2. Gebietsbeschreibung	6
2.1 Kurzcharakteristiken	
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	
2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen	
2.4 Eigentumsverhältnisse	
3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen	9
3.1 Leitbilder	
3.1.1 für das Fließgewässersystem	
3.1.2 für die Anhang II Arten	
3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten	
3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten	
3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	
3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II der FFH-RL	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	12
4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL	
4.2 der Arten nach Anhang II der FFH-RL	
5. Maßnahmenbeschreibung	13
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-,Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)	14
5.1.1 Ordnungsgemäße Fischerei	16.03.
5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	01.10.08.
5.1.3 Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.
5.1.4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)	14
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 2 geplant sind.	

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)	15
5.3.1 Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.
5.3.2 Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.
5.3.3 Öffnen von verrohrten/ kanalisierten Gewässerabschnitten	04.04.05.01.
5.3.4 Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)	15
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.	
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)	16
5.5.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.
5.5.2 Mulchen	01.09.01.03.
5.5.3 Gewässerrenaturierung	04.04.
5.5.4 Gehölzpflege	12.01.03.
5.5.5 Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten	02.04.06.
5.5.6 Gewässeranbindung	04.04.02.
5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften (NATUREG Maßnahmentyp 6)	17
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.
5.6.2 Bekämpfung von invasiven Arten	11.09.03
5.6.3 Extensivierung der Nutzung	12.02.
5.6.4 Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.
5.6.5 Bestimmung einer Restwassermenge	04.03.01.
5.6.6 Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.
5.6.7 Sonstige	16.04.

6. Bewirtschaftungsplan **18**

6.1 Kartenschnitte

6.2 Maßnahmen-Übersicht

6.3 Kartographische Bewirtschaftungsplanungen

7. Report aus dem Planungsjournal **41**

8. Literaturverzeichnis **44**

Bewirtschaftungsplan

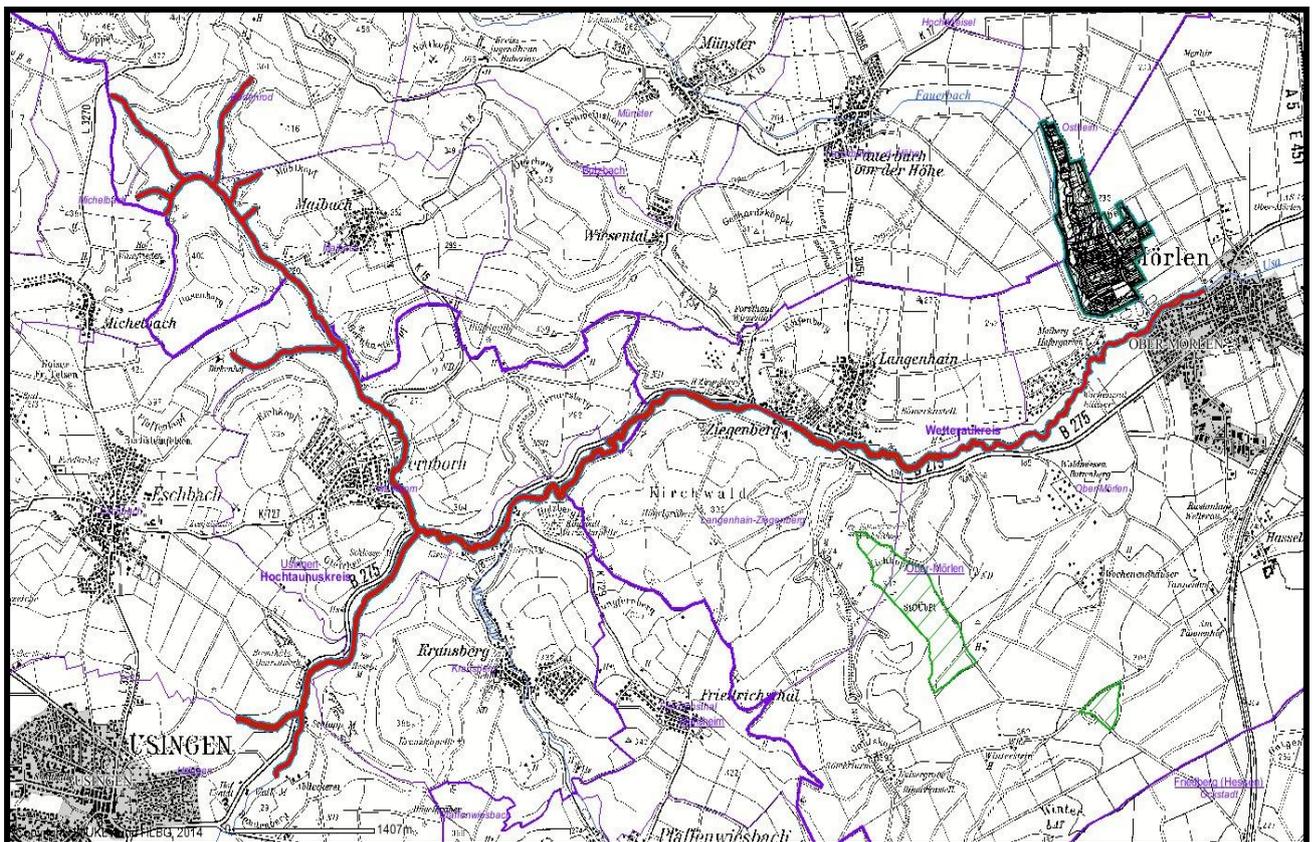
nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

für das FFH-Gebiet

5617-303 „Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen“

1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen " wurde unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5617-303 mit einer Flächengröße von 60,14 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629 wurde das FFH Gebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Mit Verordnung vom 11. April 2002 ist für die Usa ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden.

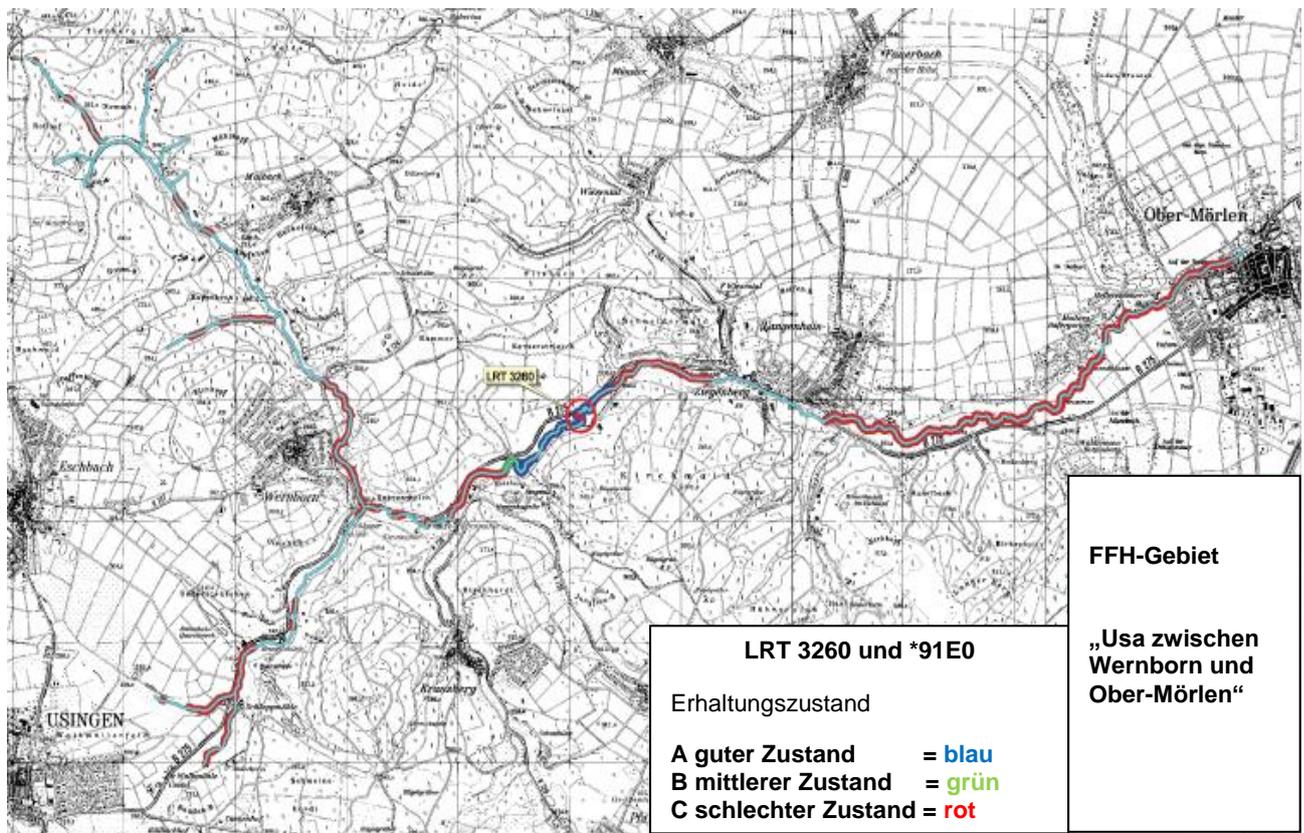


Rot markiert: Lage des FFH-Gebietes, Maßstab ca. 1:58.600

Die Verordnung umfasst die oberen Teilabschnitte der Usa und den Michelbach bis nach Ober-Mörlen mit einer Länge von insgesamt ca. 22 km. Es handelt sich dabei um Fließgewässer, die zu den silikatischen Mittelgebirgsbächen mit geringer Größe und hoher Abflussdynamik zählen. Dadurch fehlt der Bewuchs im Bachbett weitgehend. Im Offenland werden sie von ein- bis zweireihigen Ufergehölzsäumen begleitet, die sich innerhalb des Waldes zu flächenhaften Bachauenwäldern vergrößern. Deren Nutzung erfolgt bisher nur im Rahmen der Gewässerunterhaltung oder zur Verbesserung der Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.

Der besondere Wert der Gewässer liegt in der überwiegend sehr naturnah ausgeprägten Gewässerstruktur mit verzweigten Gerinnen, Still- und Altwasserbereichen, Kolken, Steil- und Flachufeln sowie gewässerbegleitenden Röhrichten und Hochstauden. Eingebettet ist das Gewässer in Grünländer, Grünlandbrachen und naturnahe Laubwälder. Im Gewässer sind Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) nachgewiesen.

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert einen guten ökologischen Zustand aller Fließgewässer. Dazu ist eine gewässermorphologische Mindestausstattung erforderlich, die mindestens 35 % hochwertige Gewässerabschnitte aufweist. Einer der wichtigsten Parameter dazu ist die Durchgängigkeit des jeweiligen Fließgewässers. Besonders im Michelbach auf Höhe der Ortslage Wernborn, der Einlauf in die Usa und im Mittelabschnitt der Usa besteht hierzu Handlungsbedarf.



Erhaltungszustände des LRT 3260 im FFH-Gebiet, ohne Maßstab

Aufgrund eines Fischsterbens im Jahr 1987 hat sich, da bisher eine Hegegemeinschaft nach HFischG fehlt, die Notgemeinschaft Usa e.V. (NGU) gebildet, die eine fischereiliche Hegegemeinschaft ersetzt. Der im Jahr 1995 erstmals aufgestellte Hegeplan wurde 2001 aktualisiert. Maßnahmen am Fließgewässer sind mit der zuständigen unteren oder oberen Wasser- bzw. Naturschutzbehörde und der NGU abzustimmen..

Die wissenschaftliche Grundlage für den Bewirtschaftungsplan bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung (GDE) der Bürogemeinschaft für fisch- und gewässerökologische Studien (BFS) Riedstadt-Erfelden von 2005. Des Weiteren liegt ein Planungs-Entwurf vom November 2012 der Bearbeiter R. Hugo und Dr. E. Korte dem vorliegenden Plan zugrunde, der durch den vorliegenden Plan ersetzt wird. Lediglich die damals erarbeiteten Maßnahmenblättern werden als Anlage diesem Plan hinzugefügt.

Die vorliegende GDE für das FFH-Gebiet hat die folgenden LRT nach Anhang I, und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie festgestellt:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion	
LRT *91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Groppe	<i>Cottus gobio</i>	
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	(1)

(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber nach der GDE gefunden

Dem **Bachneunauge** stehen gut geeignete Laichhabitats zur Verfügung, es fehlen jedoch die für das Lavalstadium wichtigen Feinsedimentbänke, deshalb konnte die Art nur an wenigen Stellen gefunden werden. Für den **Bitterling** fehlen die überlebenswichtigen Großmuschelvorkommen. Die GDE geht daher davon aus, dass es sich bei diesen Nachweisen um Teichflüchtlinge handelt, die für das Gebiet nicht signifikant sind und somit nicht näher bewertet werden.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Bewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptyp	Fläche	Anteil
Laubwälder	8,13 ha	13,5 %
Auenwälder	14,65 ha	24,4 %
Nadelwälder	1,78 ha	2,9 %
Gehölze	2,36 ha	3,9 %
stehende Gewässer	0,15 ha	0,3 %
Fließgewässer	13,37 ha	22,2 %
Röhrichte und Feuchtbrachen	0,98 ha	1,6 %
Grünland	16,31 ha	27,2 %
Äcker	0,42 ha	0,7 %
Gärten	0,39 ha	0,6 %
Wege	1,49 ha	2,5 %
Siedlungen und Freizeiteinrichtungen	0,11 ha	0,2 %
Summe	60,14 ha	100,0 %

Geologie

Die Usa entspringt westlich von Anspach im Taunus, durchfließt in Ost-West-Richtung das Usinger Becken und mündet südöstlich von Friedberg in die Wetter. Das Usinger Becken ist eine stark eingesunkene Scholle mit stark gestörter Tektonik. Sie besteht aus grauackeartigem Sandstein und Hundsrückschiefer aus dem Mitteldevon bis Unterkarbon. Die Eschbacher Klippen bei Usingen sind Teil eines durch Erosion freigelegten etwa 12 km langen Quarzgangs. Die Wetterau ist Teil des Oberrheingrabens, der im Tertiär eingesunken ist. Sie besteht im Untergrund aus Sedimenten des Rotliegenden, das aus Ablagerungen des Taunus und Basaltgeröll aus dem Vogelsberg im Paläozoikum überlagert wurde. In vulkanisch aktiven Phasen des Vogelsbergs zogen sich auch Basaltströme durch die Wetterau. Im Quartär nach der letzten Eiszeit wurde darüber Löß abgelagert, der die Fruchtbarkeit der Wetterauer Böden positiv beeinflusst hat.

Die Höhenlage der Usa und des Michelbaches liegt zwischen 195 m üNN bei Ober-Mörlen und 380 m üNN im Einzugsbereich des Michelbachs.

Klima

Die nach Süden verlaufenden Taunushänge sowie die Wetterau gehören zu den klimatisch bevorzugten Gebieten Deutschlands. Die durchschnittlichen Jahrestemperaturen liegen zwischen 9 und 10°C. Es ergeben sich daraus und aus der abgeschirmten Lage trockene Sommer und feuchte, milde Winter. Die Niederschläge liegen bei 550-600 mm im Jahresmittel, sie können am Taunushang bis 700 mm ansteigen.

Überschwemmungsgebiet

Das FFH-Gebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Usa, dass am 17.06.2002 im Staatsanzeiger Nr. 24/02 festgesetzt wurde. Die besonderen Schutzvorschriften gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz sind zu beachten. Bei Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebiet ist grundsätzlich die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen“ mit Nebenbach Michelbach liegt in den Gemarkungen Eschbach, Kransberg, Wernborn und Usingen der Stadt Usingen im Hochtaunuskreis, den Gemarkungen Bodenrod und Maibach der Stadt Butzbach sowie den Gemarkungen Langenhain-Ziegenberg und Ober-Mörlen der Gemeinde Ober-Mörlen, beide im Wetteraukreis. Der Hochtaunuskreis und der Wetteraukreis gehören zum Regierungsbezirk Darmstadt.

Das FFH-Gebiet beginnt mit der Usa östlich der Stadt Usingen, folgt der B 275 nach Nordosten bis zum Einlauf des Michelbaches bei Wernborn. Der Michelbach wird von mehreren Nebenbächen nordwestlich von Maibach gespeist und fließt nach Süden an Wernborn vorbei, wo er südlich der Ortslage in die Usa mündet. Danach folgt der Lauf der Usa weiterhin der B 275 Richtung Osten an Langenhain-Ziegenberg und Maiberg vorbei nach Ober-Mörlen. Dort endet das FFH-Gebiet im Ort an der Ludwigstraße.

Das FFH-Gebiet zählt zu den beiden Naturräumen Östlicher Hintertaunus und Wetterau, die zur naturräumlichen Haupteinheit Oberrheinisches Tiefland gehören. Es liegt rund 30 km nördlich von Frankfurt/ Main am Rande von Taunus und Wetterau.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement, mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen, ist im Hochtaunuskreis der Landrat mit dem Fachbereich Ländlicher Raum, im Wetteraukreis der Landrat mit dem Fachdienst Landwirtschaft zuständig. Diese beteiligen bei Bedarf auch die jeweils zuständigen unteren oder oberen Wasser- bzw. Naturschutzbehörden.

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

In der Nähe von Usingen lässt sich ein Basislager mittelsteinzeitlicher Jäger und Sammler (9600 – 5500 v.Chr.) nachweisen, jungsteinzeitliche Siedlungsplätze wurden bei Maibach und Wernborn gefunden. Die Einzelfunde lassen sich der Michelsberger Kultur (4300-3500 v.Chr.) zuordnen. Am Holzberg zwischen Wernborn und Ziegenberg südlich der Usa befindet sich ein Ringwall, in dessen Umfeld zahlreiche Hügelgräber nachgewiesen sind. Das Heidetränk Oppidum bei Usingen gehörte zu den 4 größten keltischen Siedlungen Europas. Ab 90 n.Chr. zählte das Gebiet zur römischen Provinz Germania superior, das die Römer mit dem Bau des Limes absicherten. In der Nähe von Butzbach entstand ein römisches Kastell mit einer Zivilsiedlung größeren Umfanges. Am Eichkopf südlich der Usa bei Langenhain ist ein Römerkastell nachgewiesen mit einem Römerturm hinter dem Eichkopf. Mit Aufgabe des Limes 260 n.Chr. endete der römische Einfluss im Gebiet, die Franken übernehmen ab dem 4. Jhd. n.Chr. die Herrschaft über das Gebiet. Die Erwähnung des Taunus bei Tacitus in Verbindung mit “castellum in monte tauno“ wird 44 n.Chr. von Pomponius Mela beschrieben.

Butzbach wird erstmals 773 erwähnt, erhielt die Stadtrechte 1321, wechselte mehrfach den Besitzer durch Erbfolge bis 1609, danach im Besitz einer Nebenlinie von Hessen-Darmstadt mit Bau eines landgräflichen Schlosses. Nach Rückfall an Darmstadt wurde das Schloss ab ca. 1850 als Kaserne genutzt und nach 1945 von den Amerikanern bis zum Jahr 2007 übernommen.

Ober-Mörlen wird im Codex Laureshamensis 790 erstmals erwähnt, Langenhain 1278 und Burg Ziegenberg 1388. Im Jahr 1213 übernimmt der Deutsche Orden das Kirchenpatronat und stellt bis 1814 fast alle Pfarrer. Die Kirche wird 1591 durch anhaltinische Truppen in Brand gesteckt, 1607 aber wieder Instand gesetzt. Die Gemeinde ist auch nach der Reformation katholisch geblieben. Ein Großbrand 1716 vernichtet fast den gesamten Ort, der jedoch wieder aufgebaut wird.

Usingen wird durch Übertragung an das Kloster Fulda um 800 erstmals erwähnt. Im 13.Jhd. erhalten die Grafen von Diez von König Philipp von Schwaben das Patronatsrecht. 1346 fällt Usingen an die Grafschaft Nassau, die 500 Jahre lang die Oberhoheit innehat. Die Nassauer verleihen Usingen die Stadtrechte und bauen die Stadt (Schloss, Wehrmauer) aus. 1527 schließt sich die Kirchengemeinde der Reformation an und wird evangelisch. Das Schloss wird im Dreißigjährigen Krieg 1635 durch spanische Truppen in Brand gesteckt. Im 17. Jhd. siedeln die inzwischen zum Fürstentum Nassau-Usingen aufgestiegenen Nassauer Hugenotten an. 1744 wird die Residenz nach Wiesbaden-Biebrich verlegt. Usingen ist seit 1886 Sitz des Amtes und bleibt Kreisstadt bis 1972. Mit der Einrichtung des Kreises Hochtaunus wird der Sitz nach Bad Homburg verlegt.

Die Usa wird fischereilich genutzt. Eine Hegegemeinschaft nach Hessischem Fischereigesetz (HFischG) existiert nicht. Durch ein Fischsterben in 1987 wird die Notgemeinschaft Usa e.V (NGU). gegründet. Hegegemeinschaften sind nach HFischG zur Aufstellung eines Hegeplanes verpflichtet. Die NGU legt 1995 einen ersten Hegeplan vor, der 2001 aktualisiert wird. Nach Unterlagen der NGU sind die Pachtstrecken Nr. 2 bis 4 zwischen Usingen und Langenhain-Ziegenberg zurzeit nicht vergeben.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet sehen zum Zeitpunkt der Erstellung der GDE folgendermaßen aus:

Eigentümer	Fläche	Anteil
Stadt Usingen	17,55 ha	29,2 %
Stadt Butzbach	5,27 ha	8,8 %
Gemeinde Ober-Mörlen	11,50 ha	19,1 %
Abwasserverband „Oberes Usatal“	0,31 ha	0,5 %
Hochtaunuskreis	0,26 ha	0,4 %
Land Hessen HLG	0,16 ha	0,3 %
Land Hessen Forstverwaltung	3,27 ha	5,4 %
Bundesrepublik Deutschland	1,14 ha	1,9 %
Privateigentum	20,68 ha	34,4 %
Summe	60,14 ha	100,0 %

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen

3.1 Leitbilder

3.1.1 für das Fließgewässersystem:

Das Potenzial des Fließgewässersystems der „Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen“ differiert in Abhängigkeit von Abflussleistung, Taltyp und Fließgewässerregion. Es sind daher verschiedene Leitbilder für die weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes anzuwenden, um den hydromorphologischen wie den ökologischen Erfordernissen des Gewässersystems gerecht zu werden.

Leitbild für Abschnitte mit Gewässerbreiten unter 3 m:

- Ungekrümmte Linienführung aufgrund von starkem Gefälle und geringen Abflussmengen,
- ohne Behinderung der Durchgängigkeit,
- geringe Strukturvielfalt durch fehlenden Breiten- und Tiefenvarianz,
- periodische Sommertrocknis im Gewässerbett mit fehlender Verbindung zum Vorfluter,
- Vernässungstendenzen mit angepassten Vegetationsgesellschaften,
- vereinzelt gewässerbegleitende Vegetation,
- Sicherung der Wassergüte I.

Leitbild für Abschnitte mit Gewässerbreiten von 3 bis 5 m:

- Geschlängelte Linienführung mit erosiven Tendenzen bei Hochwasserereignissen,
- geschiebereiche Gewässerabschnitte mit Schotter und Steinen in labilen Lagen,
- abwechselnd mit ausgeprägten flachen Querprofilen,
- ohne Behinderung der Durchgängigkeit,
- mit veränderbarer Linienführung und variablen Ufern,
- kein durchgehender gewässerbegleitender Gehölzstreifen,
- höhere Strukturvielfalt durch Ermöglichung von Breiten- und Tiefenvarianz,
- mit gelegentlichen Laufverzweigungen,
- Sicherung mindestens der Wassergüte I/II.

Leitbild für Abschnitte mit Gewässerbreiten über 5 m

- Stark geschlängelte Linienführung bei geringem Gefälle und breiter Talaue,
- einschließlich Mäander und Laufverzweigungen,
- ohne Behinderung der Durchgängigkeit,
- bei veränderbarer Linienführung und variablen Ufern,
- mit hohen Grundwasserständen in der Aue,
- umfangreichen Bachauenwald-Gesellschaften in Ufernähe,
- und Abflussverzögerung im Interesse des Hochwasserschutzes
- Sicherung bzw. Wiederherstellen der Wassergüte I/II.

3.1.2 für die Anhang II Arten:

Für die beiden FFH Anhang II Arten Groppe und Bachneunauge ergeben sich daraus Synergieeffekte. Die Beeinträchtigungen für die beiden Arten sind Ausbaumaßnahmen besonders eine Sohlverdichtung, Wanderungshindernisse, Gewässerunterhaltung und die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer. Abschnittsweise sind diese negativen Entwicklungen in Usa und Michelbach vorhanden und müssen entsprechend in der Maßnahmenplanung behandelt werden:

- Sicherung oder Wiederherstellung einer größtmöglichen Naturnähe des Gewässers durch Beseitigung von Ausbaumaßnahmen, Sperrwerken, Verrohrungen und ungeeigneten Bestockungen zur Verbesserung der Besiedlungsmöglichkeiten,
- Erweiterung des Entwicklungskorridors zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässersystems,
- verbesserte Integration mit mehr Entwicklungsmöglichkeiten für den LRT *91E0 im Fließgewässerökosystem,
- Verbesserung der Erhaltungszustände für die LRT *91E0 und LRT 3260 sowie für die Arten Groppe und Bachneunauge.

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 für das FFH-Gebiet Nr. 5617-303 „Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen“ übernommen.

3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der LRT im FFH-Gebiet.

0	LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik, • Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen, • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen. 	

0	LRT *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik, Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen. 	

Farben: rot = ungünstig - schlecht, gelb = ungünstig – unzureichend, grün = günstig

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten im FFH-Gebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der Entwicklung der Arten.

0	Groppe	<i>Cottus gobio</i>	+
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern, Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden. 		
0	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	0
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Solsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern, Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden. 		

Farben: rot = EZ mittel- schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend,
Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung natürlicher Prozesse ist mit den folgenden Entwicklungen zu rechnen:

3.3.1 für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	EZ/ Größe Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 3260	Flüsse der planaren Stufe	gesamt C C (0,07 ha)	C	C	B	
Erhaltungsziel für den LRT		0,07 ha				B
LRT *91E0	Weichholzaauenwälder	gesamt C A (3,34 ha) B (0,62 ha) C (15,32 ha)	C	C	C	
Erhaltungsziel für den LRT		19,28 ha				B
Summe LRT						19,35 ha
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand, B = guter Zustand, C = mittlerer bis schlechter Zustand						

Die LRT haben mit 19,35 ha einen 32,2 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

Bei den vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der **LRT 3260** nach deren Umsetzung deutlich verbessern kann.

Der ungünstige Erhaltungszustand (EZ) für den **LRT *91E0** ergibt sich aus dem sehr schmalen Entwicklungsband, das dem LRT zur Verfügung steht. Es wird nur der unmittelbar bachbegleitende Gehölzsaum erfasst und bewertet. Eine Verbesserung des EZ ist daher kaum zu erwarten.

3.3.2 für Arten nach Anhang II der FFH-RL

Art	Name	Status	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Groppe	<i>Cottus gobio</i>		C	C	C	B	B
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>		C	C	C	C	B
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	(1)	nicht signifikant				
(1) = in der Natura 2000 VO für das FFH-Gebiet nicht aufgeführt, laut GDE jedoch vorhanden, EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung							

Die **Groppe** befindet sich in EZ C, weil das vorhandene Gewässersystem im Sommer zeitweise trocken fällt. Durch die nicht vorhandenen Durchgängigkeit des Gewässersystems kann die Art nicht nach unten in den noch wasserführenden Bereich des Gewässers ausweichen und fällt damit der Trockenheit zum Opfer. Nach Beseitigung der Wanderhindernisse im Rahmen der Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet wird eine Verbesserung des EZ nach B prognostiziert, zumal die Habitatstrukturen des Gewässers überwiegend in den Erhaltungszustand A fallen.

Für das **Bachneunauge** gibt es in der Usa überall Laichsubstrate mit guter Ausprägung, es fehlt aber der Larvallebensraum aus Feinsedimentbänken, der nur sehr kleinflächig auftritt. Im Michelbach sind beide Lebensräume nur rudimentär ausgebildet. Es ist nicht zu erwarten, dass die Bedingungen für das Bachneunauge wesentlich verändern werden können, um eine Verbesserung des Erhaltungszustands zu erreichen.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 3260	Flüsse der planaren Stufe	fehlende Uferrandstreifen fehlende Entwicklungsmöglichkeiten Wasserentnahmen für Fischteiche Gewässerbegradigungen Gewässerbefestigungen Wanderhindernis Querbauwerke Wanderhindernis Verrohrungen	Wasserentnahmen Wasserverschmutzung
LRT *91E0	Weichholzauenwälder	Ausfall durch Phytophthora-Pilz fehlende Ausbreitungsmöglichkeiten Überalterung der Bäume	Sturmwurf

4.2 der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Art	Name	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	Wassermangel im Sommer fehlende Durchgängigkeit Sohlbefestigung im Gewässer fehlende Wiederbesiedlungsmöglichkeit	Wasserzulauf Wasserverschmutzung
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	Wassermangel im Sommer fehlende Durchgängigkeit fehlende Feinsedimentbänke fehlende Wiederbesiedlungsmöglichkeit	

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.
 Von den Verboten des § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.
- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit den örtlichen Gebietsbetreuern gelöst werden.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

(NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Fischerei

(NATUREG Maßnahmengencode 16.03.)

Ausüben einer ordnungsgemäßen Fischerei entsprechend der Vorgaben des § 2 HFischG unter Berücksichtigung des Vorkommens von Groppe und Bachneunauge, der Fischbestand ist auf die natürlich vorkommenden Arten zu beschränken, Fischereirechtsinhaber

5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

(NATUREG Maßnahmengencode 01.10.08.)

Unterhaltung vorhandener Wege zur gefahrlosen Benutzung für Bewirtschafter und Erholungssuchende, keine Befestigung oder Anlage weiterer Wege, Erhalt von Wiesenwegen, Vermeidung von Verinselungseffekten, Eigentümer

5.1.3 Ordnungsgemäße Landwirtschaft

(NATUREG Maßnahmengencode 16.01.)

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch regelmäßige Pflege und Erhaltung der Grünlandflächen ohne Umwandlung in Ackerflächen, Einrichten von beidseitigen Uferstrandstreifen zur Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers, die Breite soll mindesten 10 m betragen, die Ausweisung kann ggf. mit Unterstützung aus der Agrarförderung erfolgen, Eigentümer/ Pächter

5.1.4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(NATUREG Maßnahmengencode 16.02.)

Bewirtschaftung der Waldbestände nach den Regeln ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und den Vorgaben der Forsteinrichtung zur Erhaltung strukturreicher Waldbestände und Waldränder, Pflege der Waldränder, Belassen von Totholz, Schutz von Horstbereichen, Waldeigentümer

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 2 geplant sind.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern (NATUREG Maßnahmencode 04.07.)

Entwicklung des Gewässerabschnitts mit LRT 3260 durch Förderung der Gewässerdynamik, Pflege der Ufer und des Uferbewuchses, Zulassen von Verzweigungen, ggf. Einbringen von Strukturen im Gewässerbett, Pflege der Ufergehölze, WRRL

Durch das Einbringen bspw. von Totholz darf es zu keiner Abflussverschärfung oder einer unbeabsichtigten Vernässung von Grundstücken Dritter kommen.

5.3.2 Extensivierung von Gewässerrandstreifen (NATUREG Maßnahmencode 04.08.)

Ausweisen von Uferrandstreifen auf 10 m Breite an beiden Uferseiten zur Wasserspeicherung, zur Sicherung des Wasserabflusses und zur Verminderung von Stoffeinträgen, Pflege durch ein- bis zweischürige Mahd oder extensive Beweidung ohne Dünger und Pestizide, ggf. Tausch mit anderen Flächen, Ankauf oder Agrarförderung, Zulassen von Breitenerosion, Nebengerinnen und Bettverlagerungen zum Erreichen einer größeren Naturnähe, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahmen, sofern keine andere Förderung erfolgt, WRRL

5.3.3 Öffnen von verrohrten/ kanalisierten Gewässerabschnitten (NATUREG Maßnahmencode 04.04.05.01.)

Öffnen verrohrter Flussabschnitte und Ersatz durch Furten, großvolumige Durchlässe oder ähnliche Einrichtungen mit natürlicher Sohlstruktur zur Verbesserung der Passierbarkeit, Entnahme kleindimensionierter Rohre besonders bei Überfahrten, der Gewässerboden muss aus natürlich vorkommenden Materialien bestehen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensation

5.3.4 Gehölzentfernung am Gewässerrand (NATUREG Maßnahmencode 04.07.06.)

Pflege und Entwicklung der bachbegleitenden Auengehölze des LRT *91E0, wo möglich Entwicklung vom EZ C zum EZ B, einzelstammweise oder "Auf-den-Stock-Setzen" maximal auf 50 m Länge im 3jährigen Turnus oder Sukzession zu Erlen-Eschen-Wald, über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmencode 04.06.03.)

Pflege der Stillgewässer durch Entschlammung in 5jährigen Abständen, Gestaltung der Ufersäume, Anlage von Flachwasserzonen, Eigentümer

5.5.2 Mulchen (NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.03.)

Erhalt der Feuchtflecken vor Verbuschung durch regelmäßige, extensive Pflege der Schilfflächen, Seggenrieder, Feuchtflecken und Hochstaudenfluren mit Mulchen in 3jährigen Abständen, Unternehmereinsatz

5.5.3 Gewässerrenaturierung (NATUREG Maßnahmencode 04.04.)

Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems durch Wiederherstellen der Durchgängigkeit und Beseitigen von Wanderhindernissen, Herstellen eines natürlichen Gewässerbettes, Entnahme von Verbauungseinrichtungen, Ermöglichen einer natürlichen Gewässerdynamik in Verbindung mit Maßnahmen 5.3.1, Einbringen von Strukturen im Gewässerbett, Zulassen von Verzweigung, Inselbildungen, Flutmulden etc., WRRL

5.5.4 Gehölzpflege (NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.)

Entwicklung bachbegleitender Gehölze durch regelmäßige, abschnittsweise Pflege z.B. durch "Auf-den-Stock-Setzen" in 3-Jahres-Schritten, Entsorgung des anfallenden Materials außerhalb des Schutzgebietes, über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltspflichtiger

5.5.5 Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten (NATUREG Maßnahmencode 02.04.06.)

Förderung bachbegleitender Baum- und Straucharten durch regelmäßiges, abschnittsweises "Auf-den-Stock-Setzen", wo möglich Entwicklung zum LRT *91E0, Förderung von Baumarten der Weichholzaunen, Entnahme nicht standortgerechter Arten, Stehenlassen von Totholzbäumen im Uferbereich, über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltspflichtiger

5.5.6 Gewässeranbindung (NATUREG Maßnahmencode 04.04.02.)

naturnahe Anbindung der Einläufe von Michelbach, Wiesbach, Holzbach, Fauerbach sowie von einmündenden Gräben an die Usa, Beseitigen von Bauwerken, die den Aufstieg verhindern, Wiederherstellen der Gewässerdynamik, WRRL

5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit

(NATUREG Maßnahmengencode 14.)

nach Bedarf Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Besuchern über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, RP Darmstadt

5.6.2 Bekämpfung von invasiven Arten

(NATUREG Maßnahmengencode 11.09.03.)

Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.3 Extensivierung der Nutzung

(NATUREG Maßnahmengencode 12.02.)

Bewirtschaftung von Haus- und Nutzgärten, bei Nutzungsaufgabe Umwandlung in Grünland mit ein- bis zweischüriger Mahd ohne Dünger und Pestizide mit Abtransport des Mahdguts oder extensiver Beweidung, Eigentümer/ Pächter

5.6.4 Entfernung standortfremder Gehölze

(NATUREG Maßnahmengencode 12.04.03.)

Beseitigen von gebietsfremden Gehölzen entlang der Bachläufe in Absprache mit den Eigentümern, Ersatz durch einheimische Arten, Eigentümer

5.6.5 Bestimmung einer Restwassermenge

(NATUREG Maßnahmengencode 04.03.01.)

Garantieren einer Mindestwassermenge und Wiederherstellen der Gewässerdurchgängigkeit durch Umbau des Wasserein- und Auslaufs, Festlegen einer Mindestwassermenge, Eigentümer/ Wasserbehörde

5.6.6 Umwandlung von Acker in Grünland

(NATUREG Maßnahmengencode 01.08.01.)

Rücknahme der ackerbaulichen Nutzung unmittelbar am Gewässer, einrichten von beidseitigen Uferstreifen (ggf. mit Unterstützung durch die Agrarförderung) zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in das Gewässer, Eigentümer/ Pächter

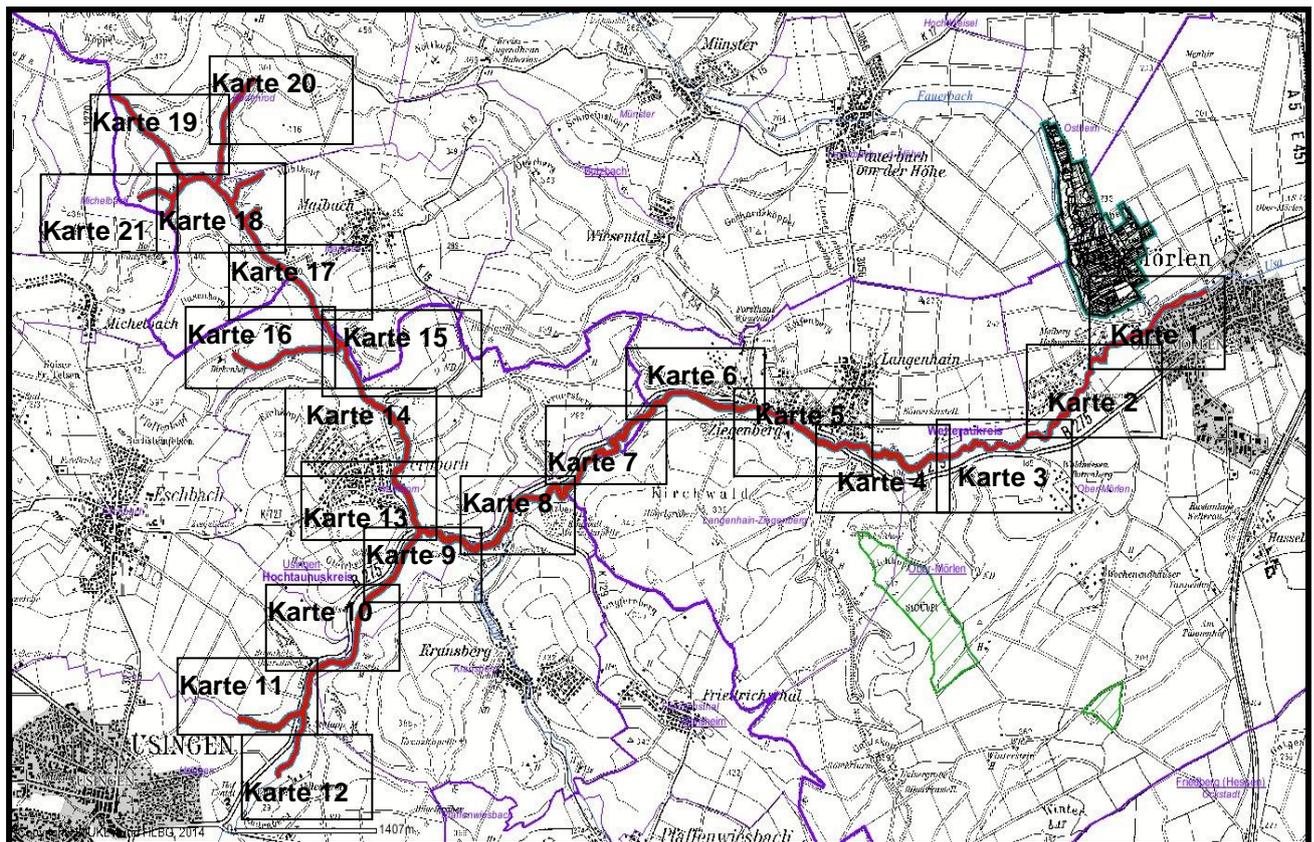
5.6.7 Sonstige

(NATUREG Maßnahmencode 16.04.)

nachrichtliche Übernahme baulicher Anlagen, Freizeitanlagen etc., keine Maßnahmen geplant, Eigentümer

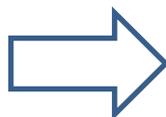
6. Bewirtschaftungsplan

6.1 Kartenschnitte



Kartenschnitte, Maßstab ca. 1:58.600
Angabe der Zuständigkeit: Stadt/ Gemeinde

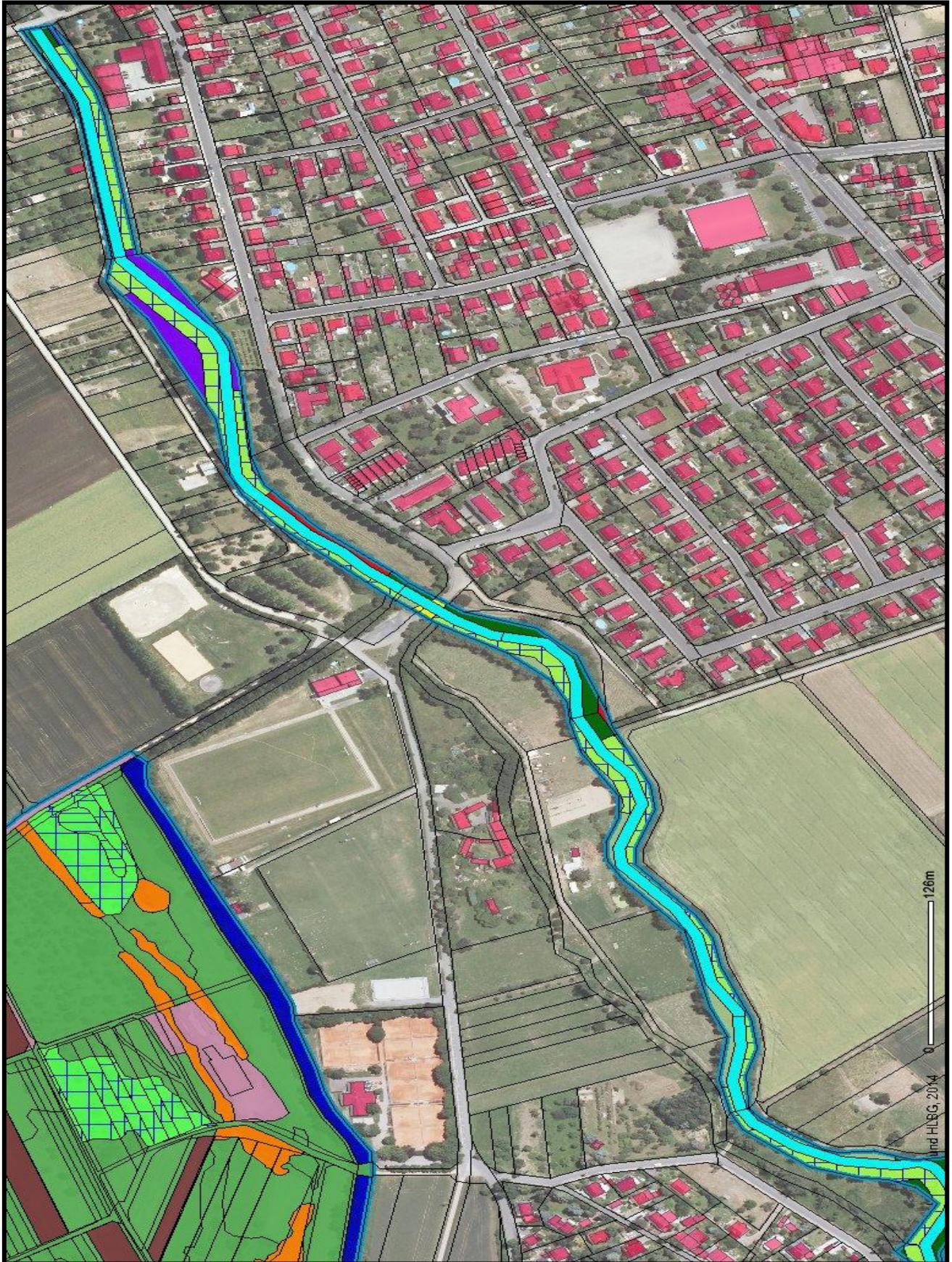
Anzeige Stadt-/ Gemeindegrenze:



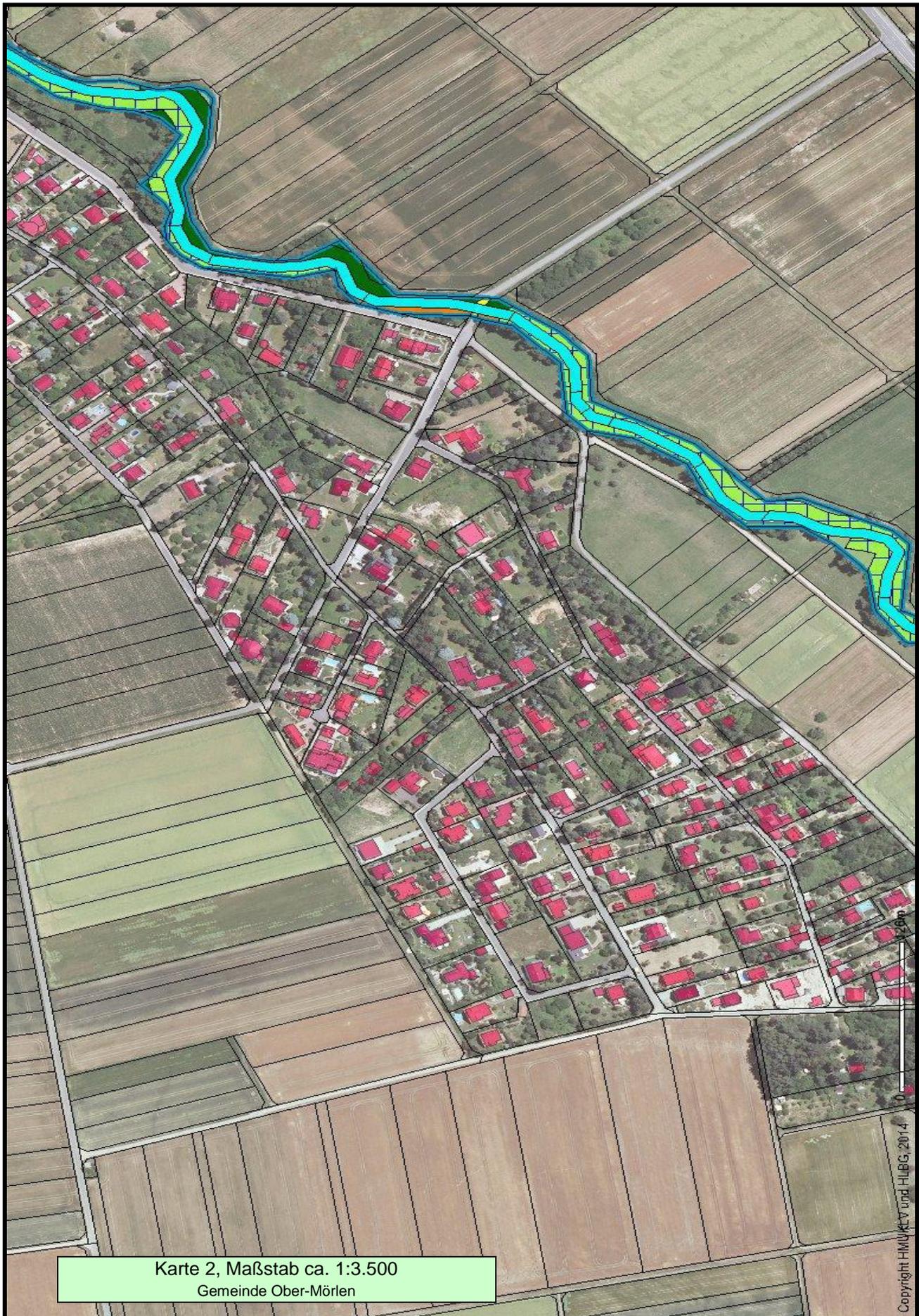
6.2 Maßnahmen-Übersicht

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
5	02.04.06.	Förderung bestimmter Baumarten	5.5.5
15	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.6.6
13	04.03.01.	Bestimmung einer Restwassermenge	5.6.5
19	04.06.03.	Unterhaltung von Stillgewässern	5.5.1.
21	04.07.	Erhalt von Strukturen an Gewässern	5.3.1
25	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.7
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.5.4
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
29	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.1.4
31	04.04.	Gewässerrenaturierung	5.5.3
34	12.02.	Extensivierung der Gartennutzung	5.6.3
35	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze	5.6.4
40	04.07.06.	Pflege bachbegleitender Gehölze	5.3.4
53	01.09.01.03.	Mulchen	5.5.2
64	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.3
ohne	11.09.03.	Beseitigung von Neophyten	5.6.2
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
ohne	16.03.	ordnungsgemäße Fischerei	5.1.1
ohne	04.08.	Gewässerrandstreifen	5.3.2
ohne	04.04.05.01.	Öffnen verrohrter Gewässerabschnitte	5.3.3
ohne	04.04.02.	Gewässeranbindung	5.5.6

6.3 Kartographische Bewirtschaftungsplanung

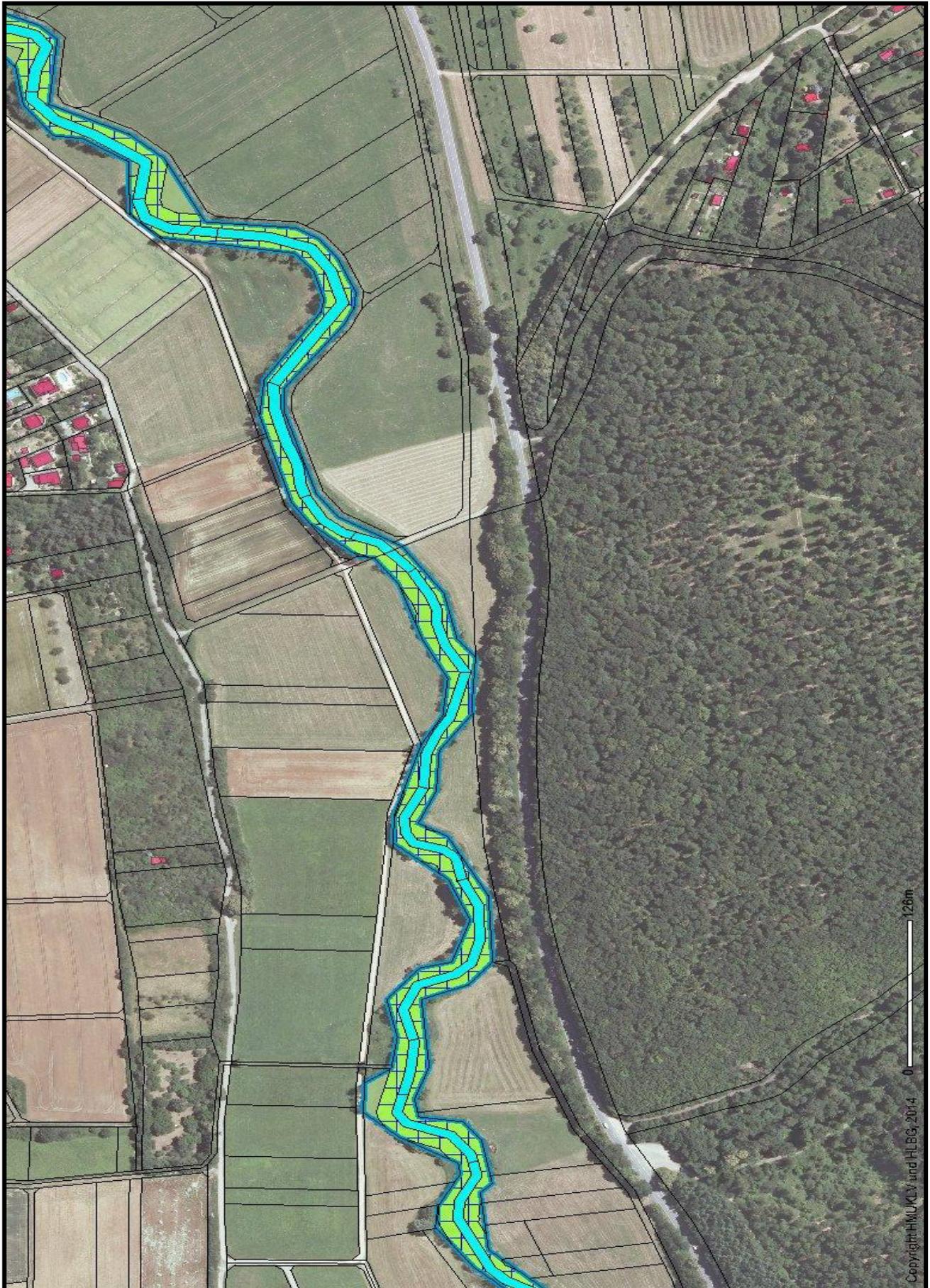


Karte 1, Maßstab ca. 1:3.500
Gemeinde Ober-Mörlen

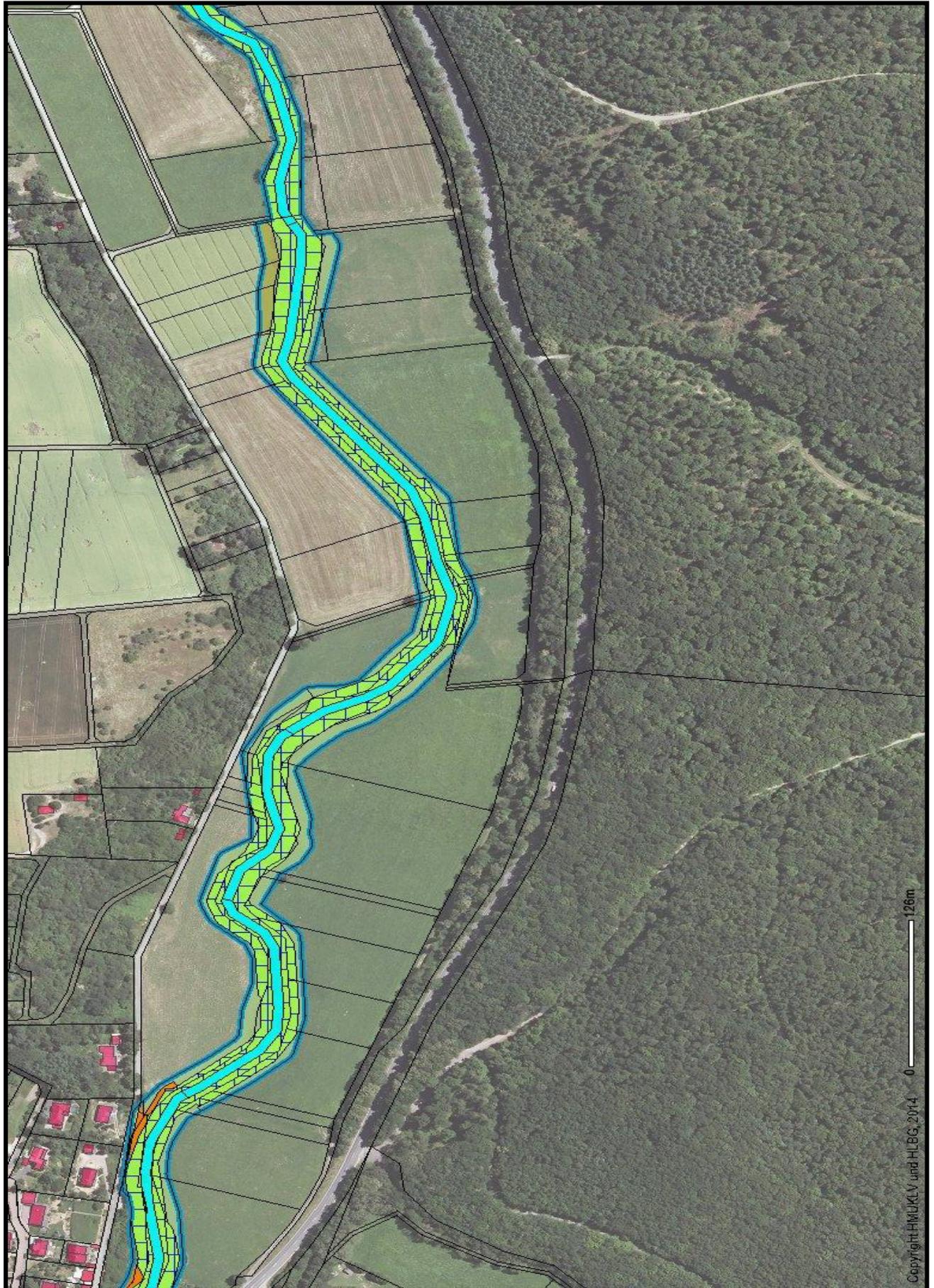


Karte 2, Maßstab ca. 1:3.500
Gemeinde Ober-Mörlen

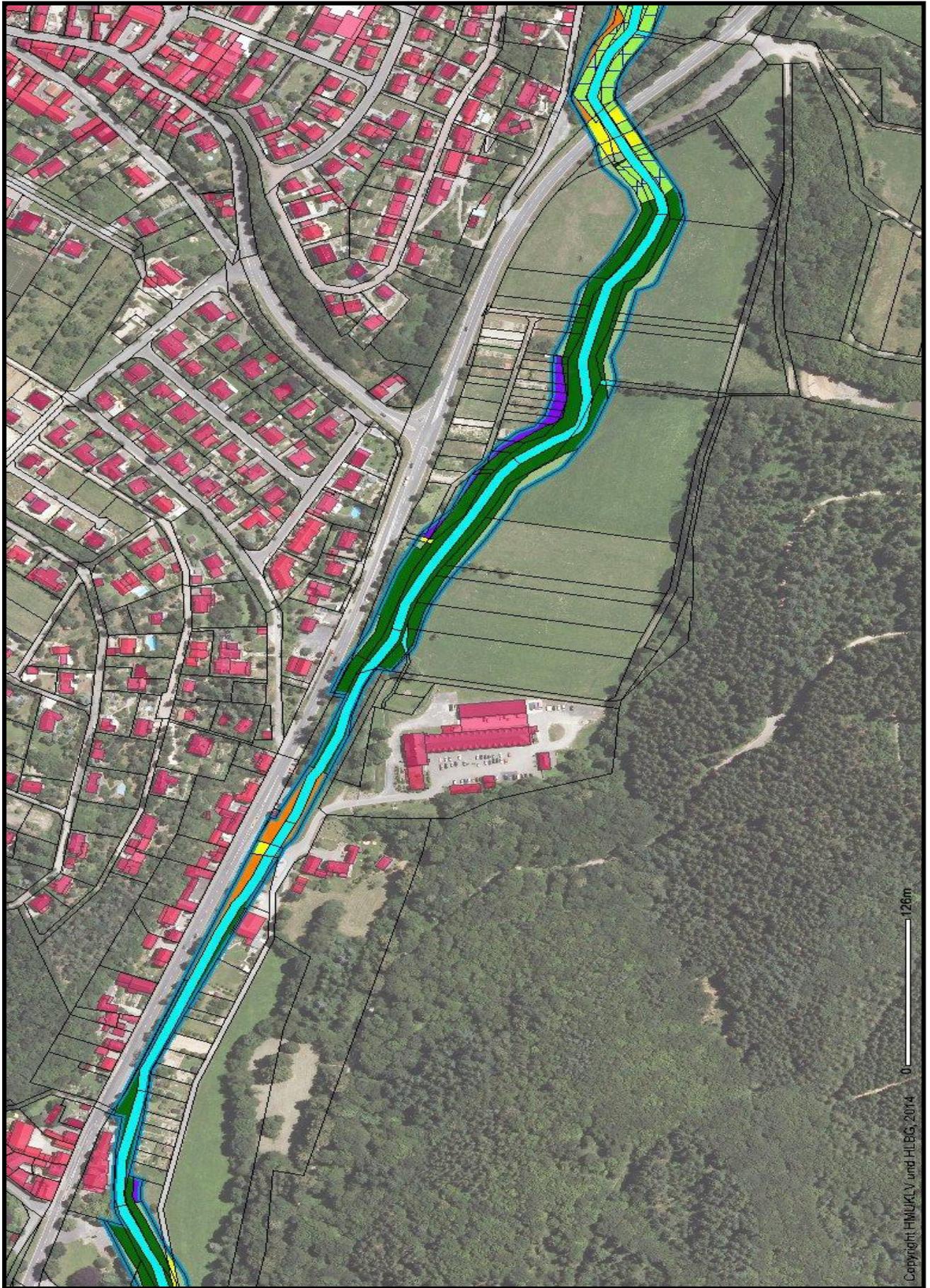
Copyright HWU/KLV und HLBG, 2014



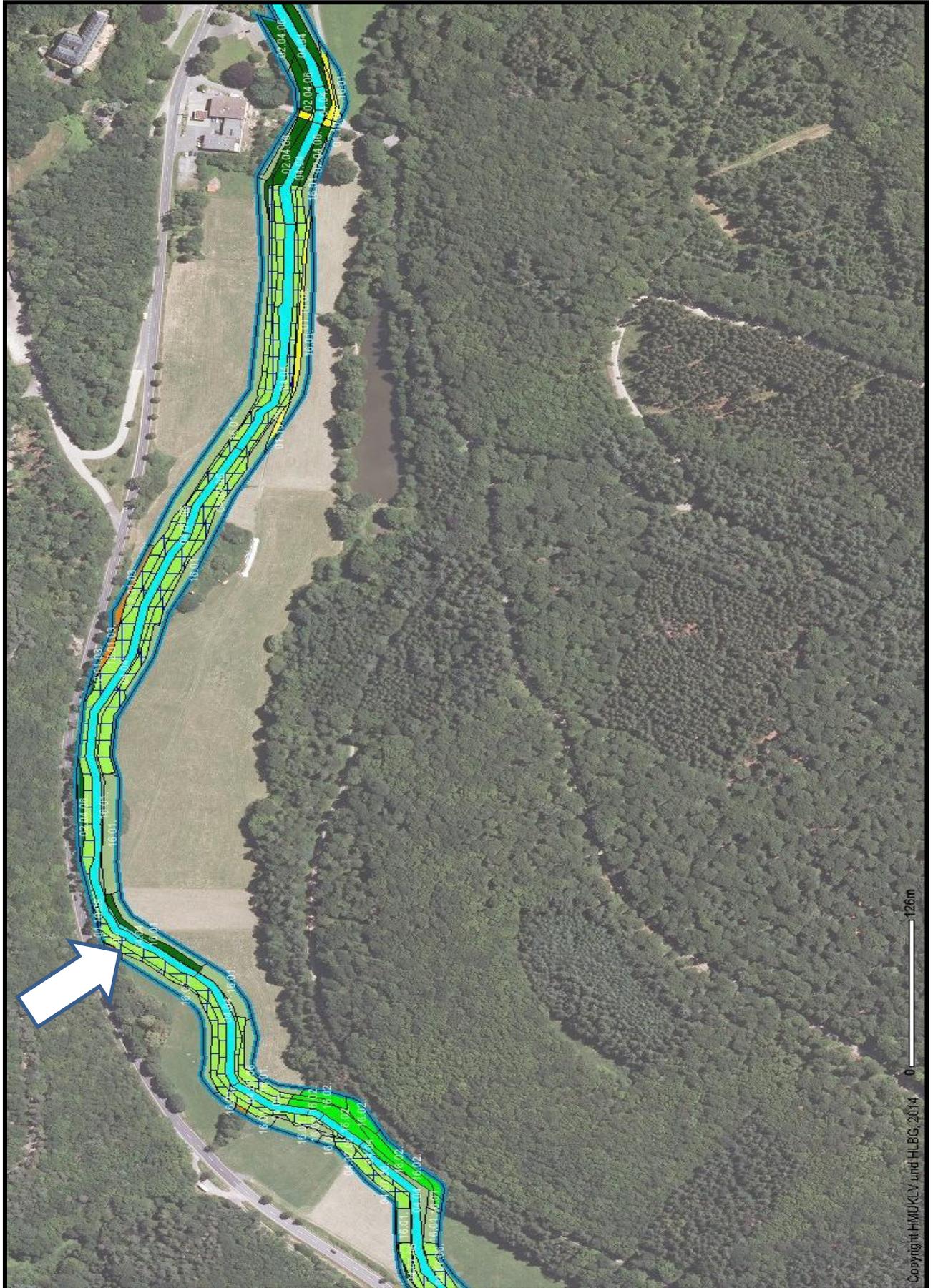
Karte 3, Maßstab ca: 1:3.500
Gemeinde Ober-Mörlen



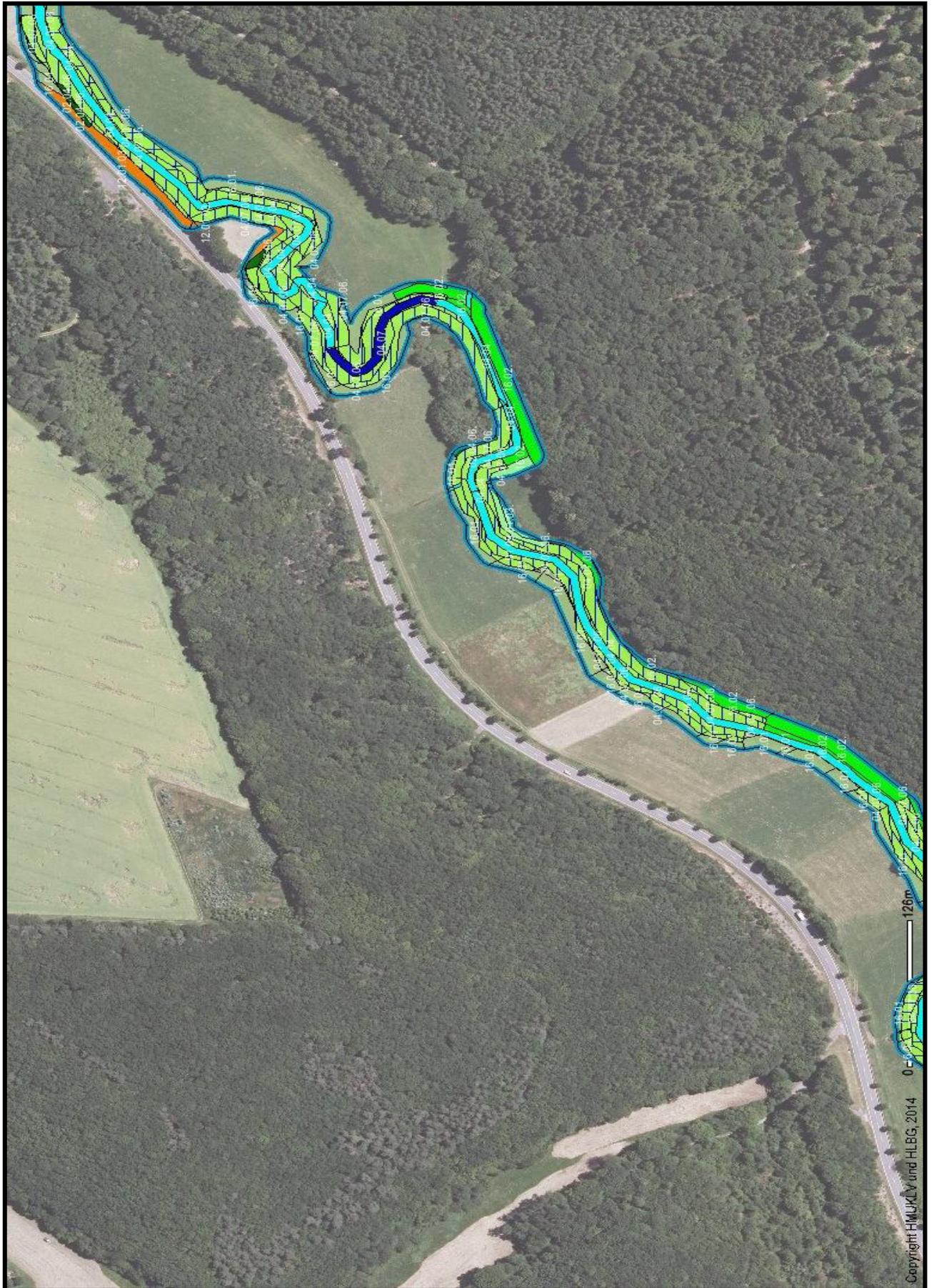
Karte 4, Maßstab ca. 1:3.500
Gemeinde Ober-Mörlen



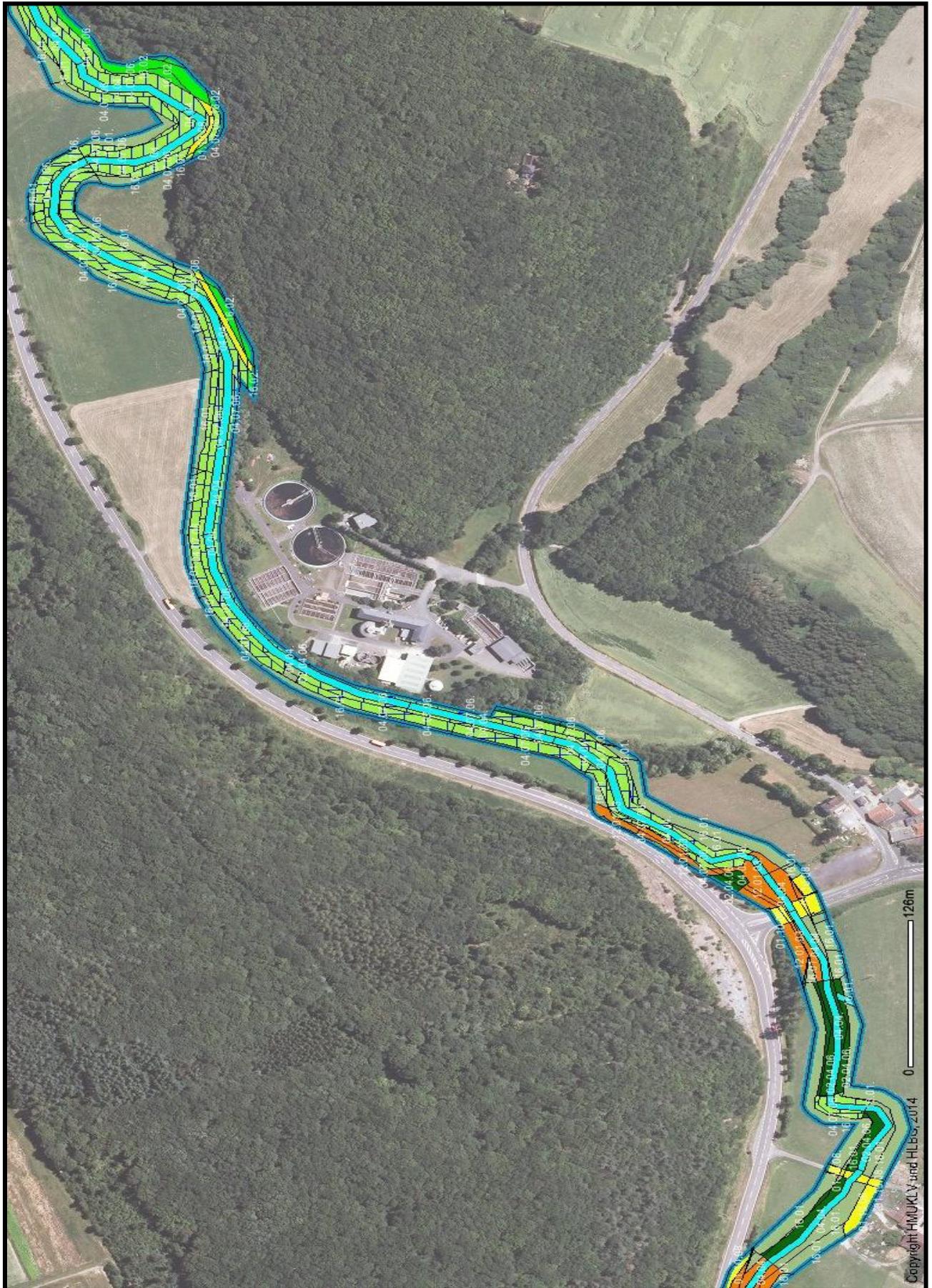
Karte 5, Maßstab ca. 1:3.500
Gemeinde Ober-Mörlen



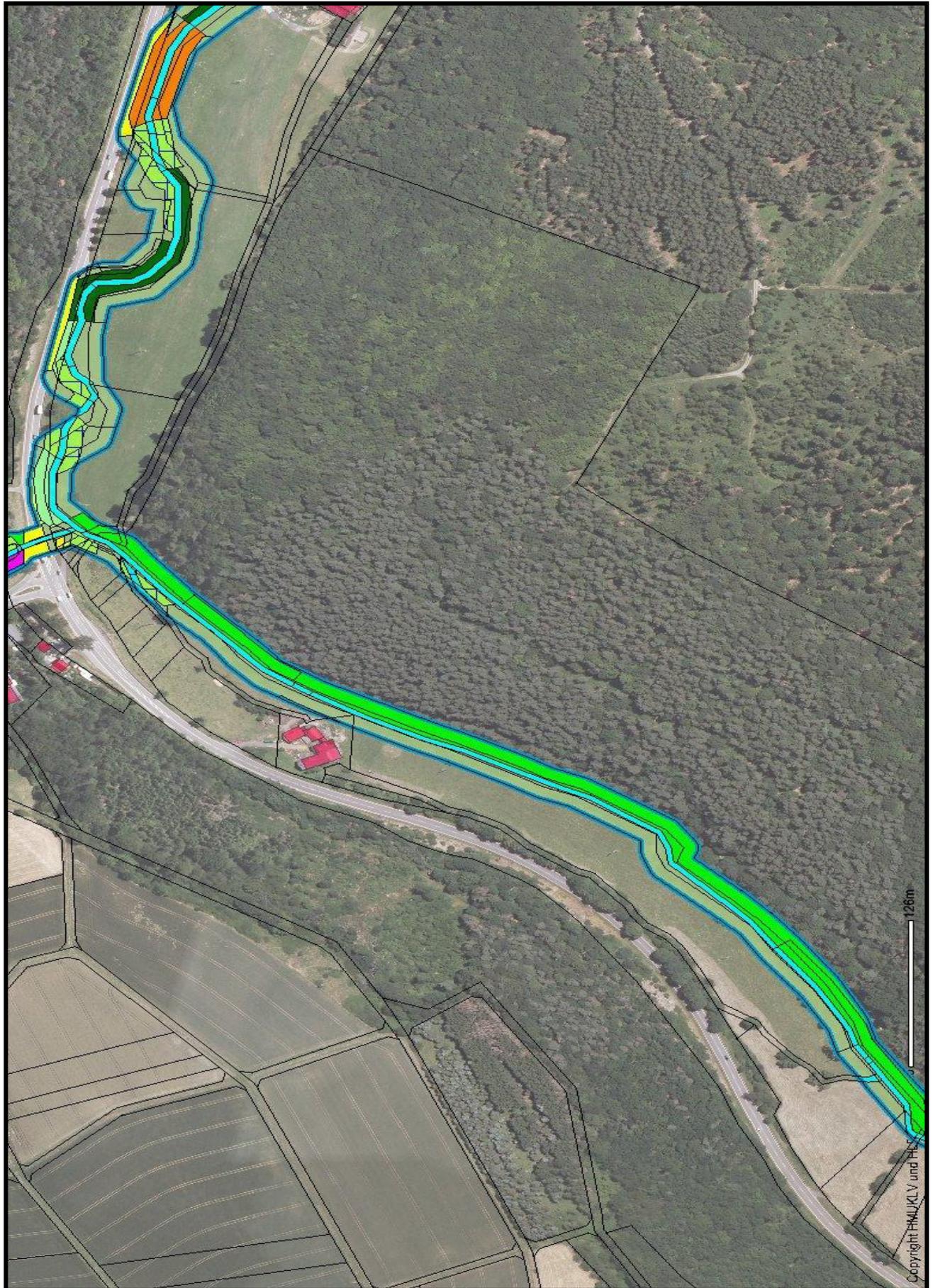
Karte 6, Maßstab ca.1:3.500,
nach oben: Gemeinde Ober-Mörlen, nach unten: Stadt Usingen



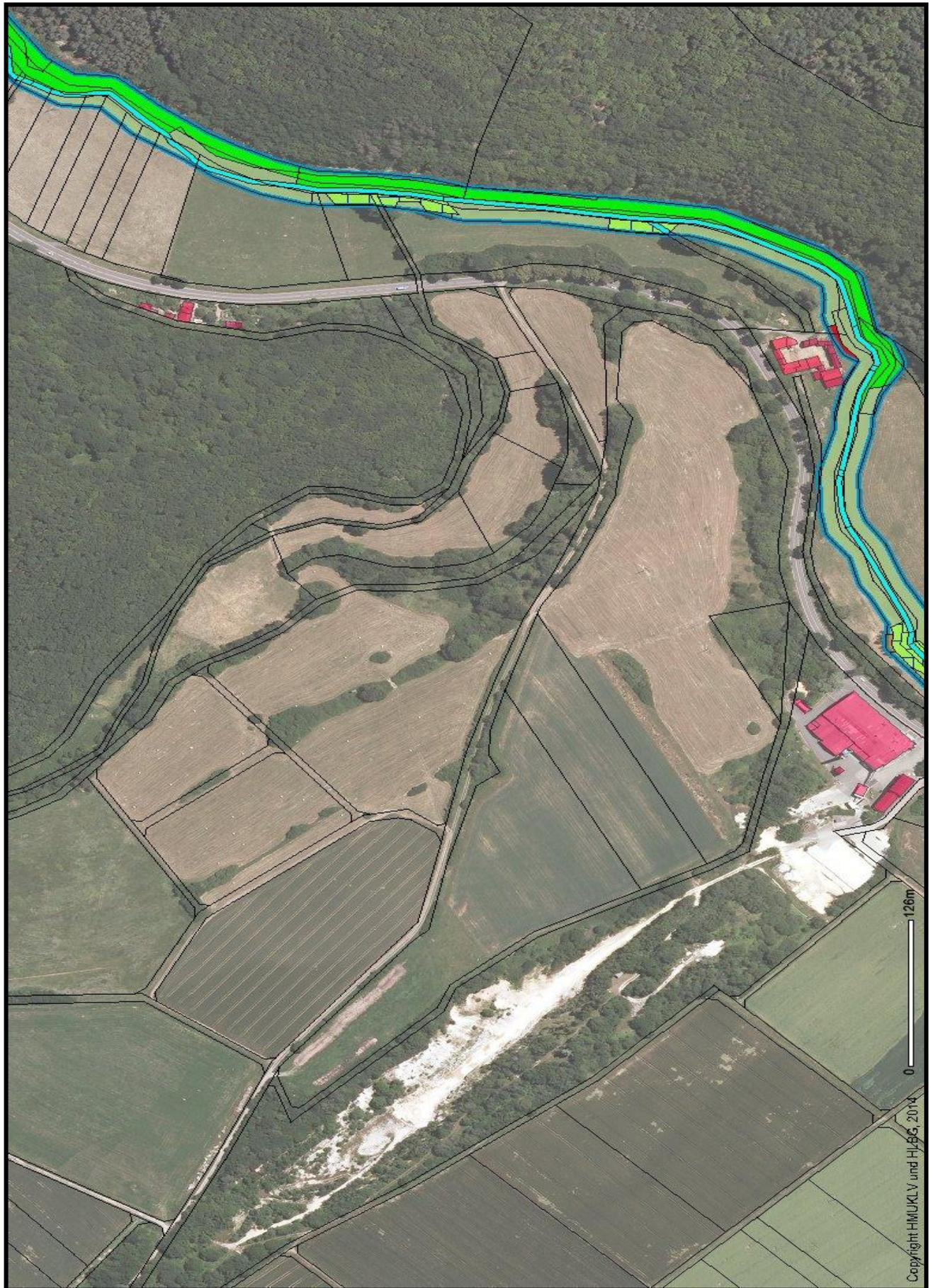
Karte 7, Maßstab ca. 1:3.500
rechts der Usa: Gemeinde Ober-Mörlen, links der Usa: Stadt Usingen



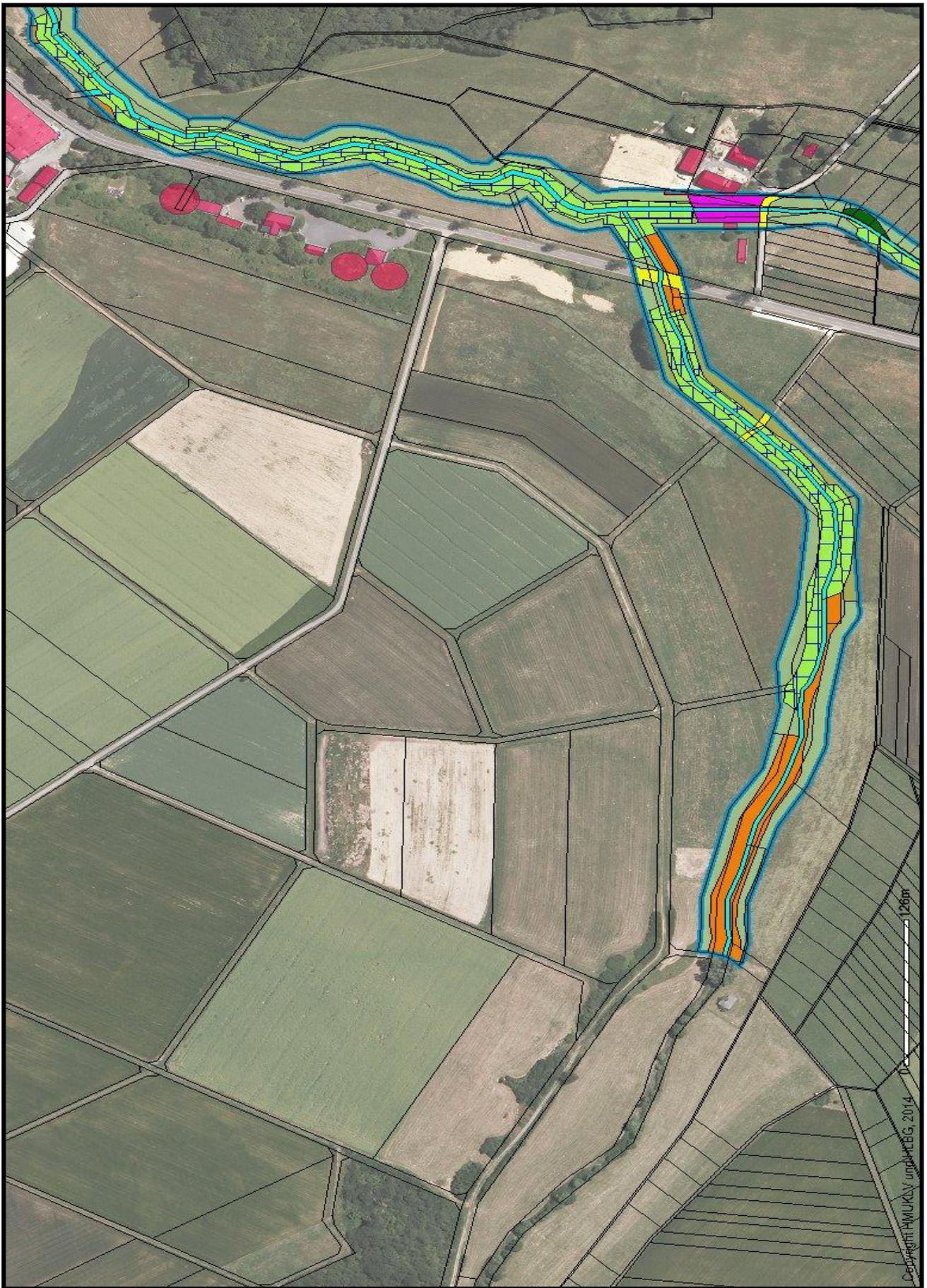
Karte 8, Maßstab ca. 1:3.500
oben: Gemeinde Ober-Mörlen, unten: Stadt Usingen



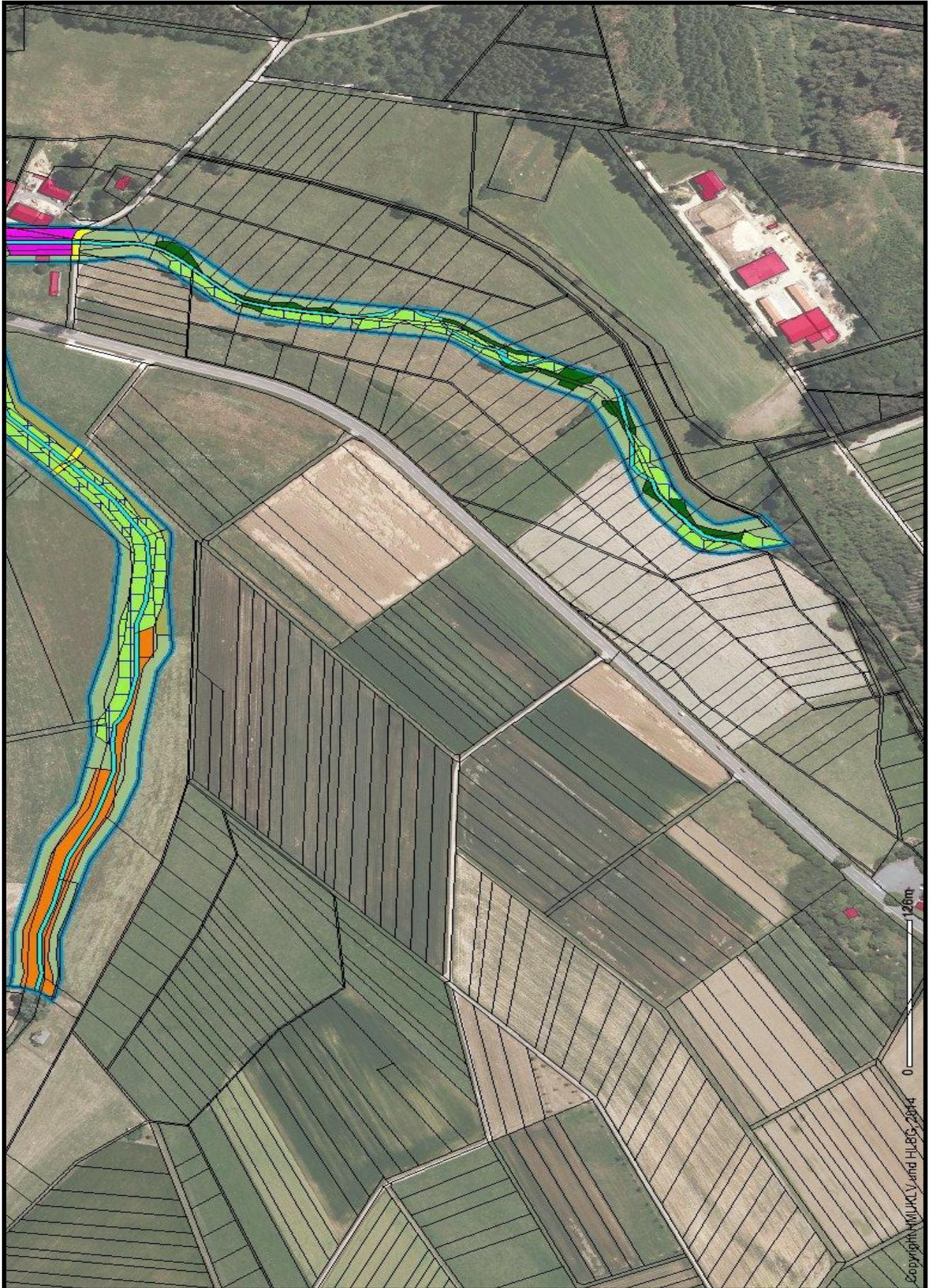
Karte 9, Maßstab ca. 1:3.500
Stadt Usingen



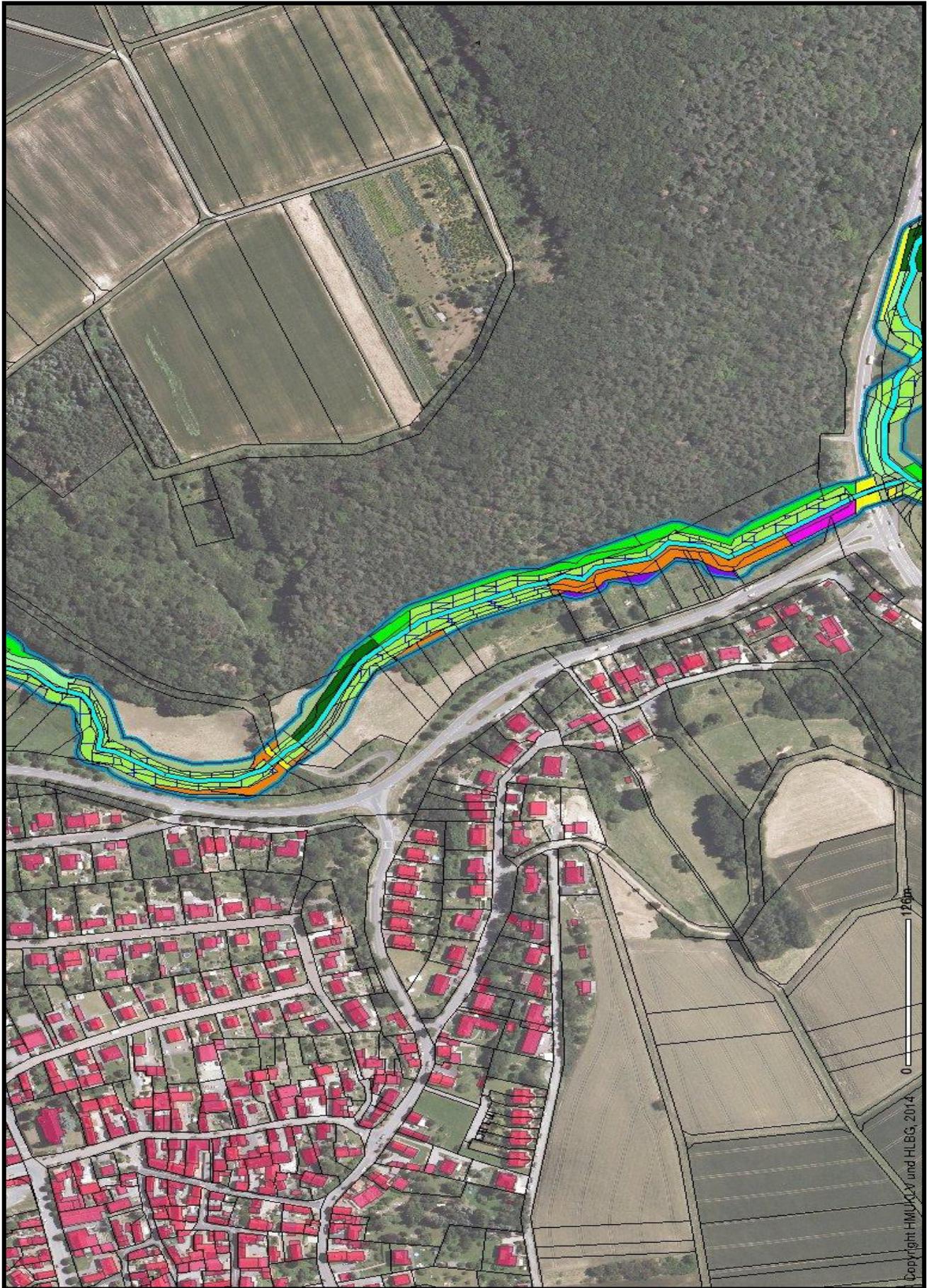
Karte 10, Maßstab ca. 1:3.500
Stadt Usingen



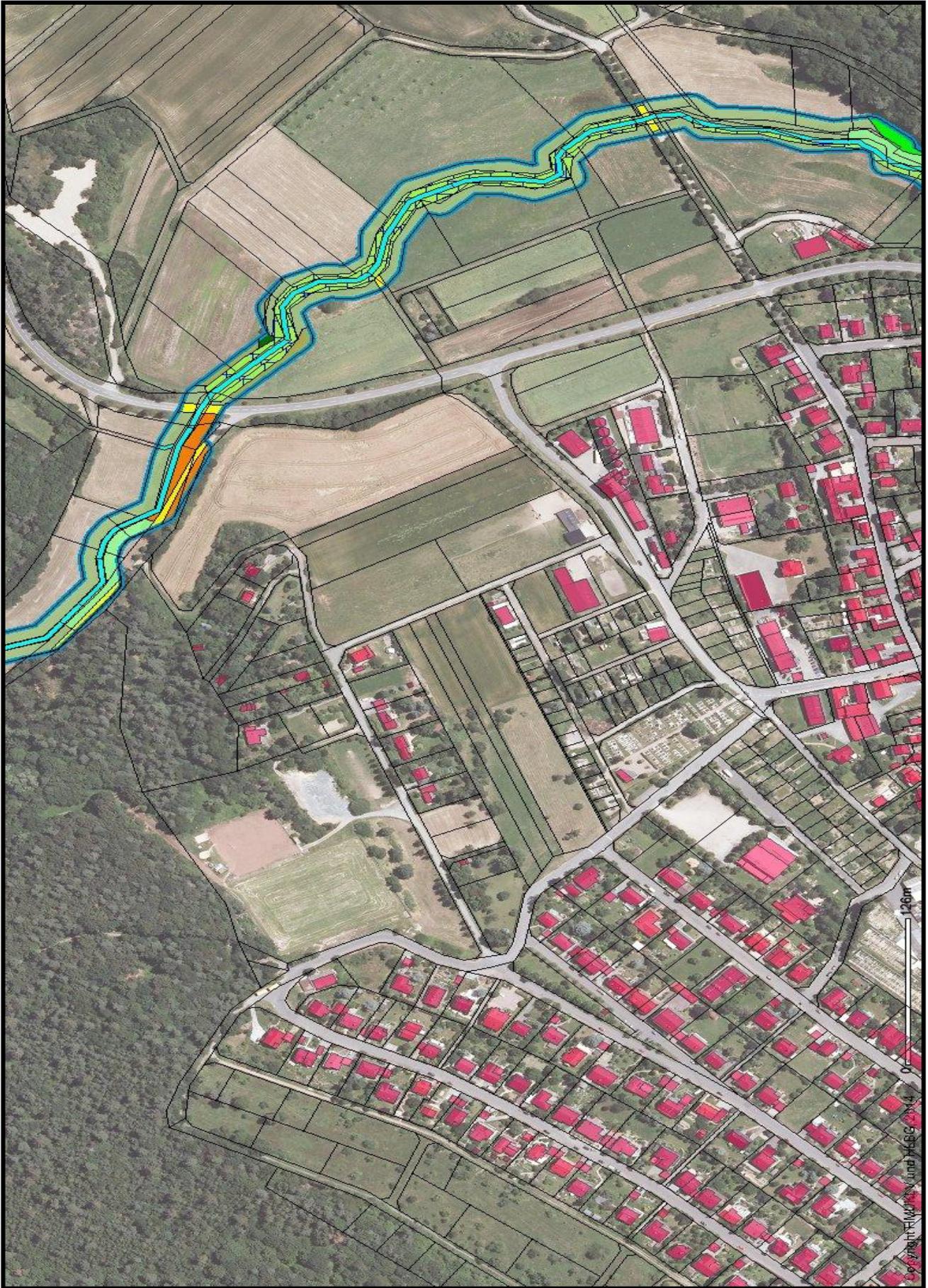
Karte 11, Maßstab ca. 1:3.500
Stadt Usingen



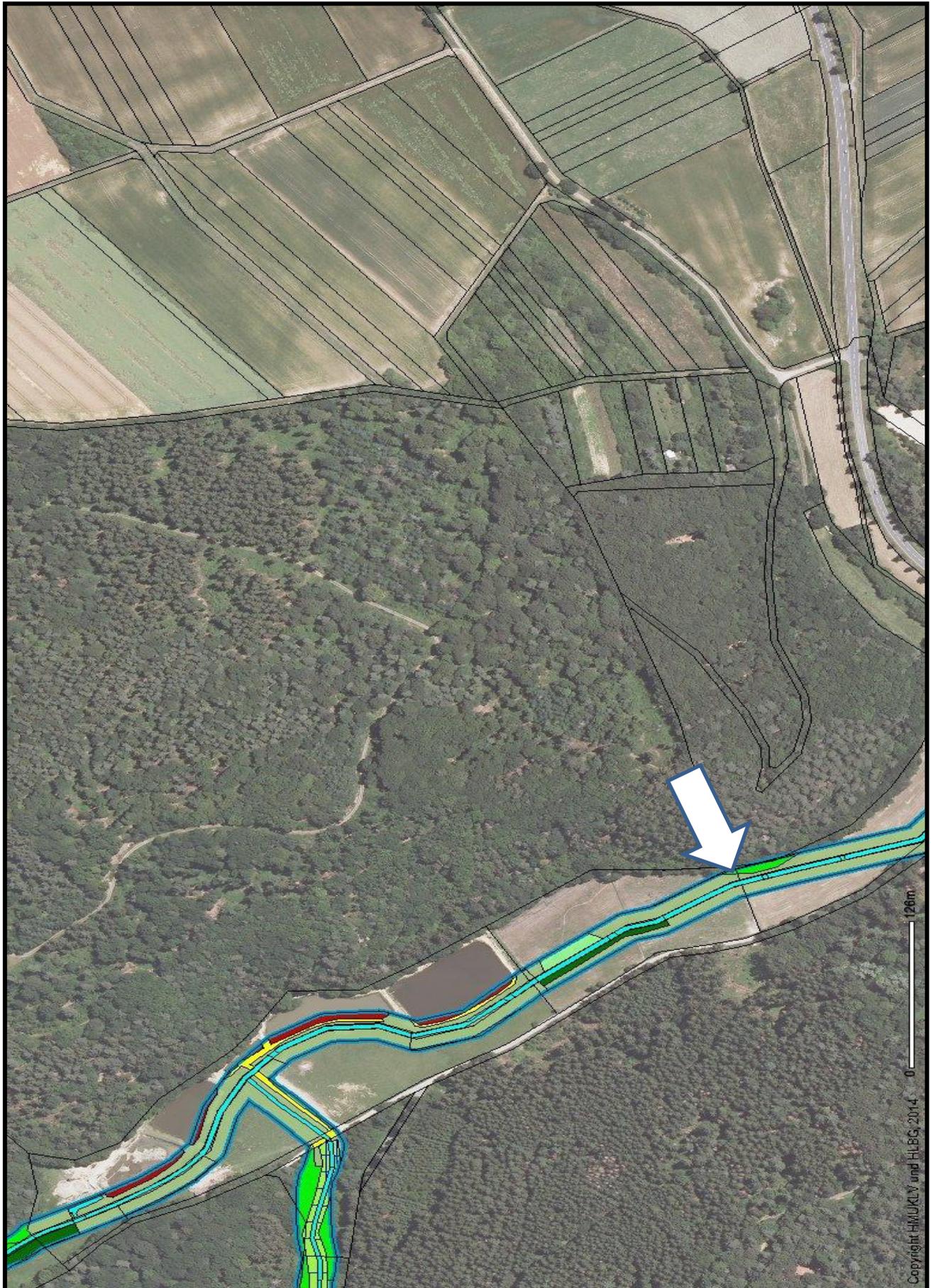
Karte 12, Maßstab ca. 1:3.500
Stadt Usingen



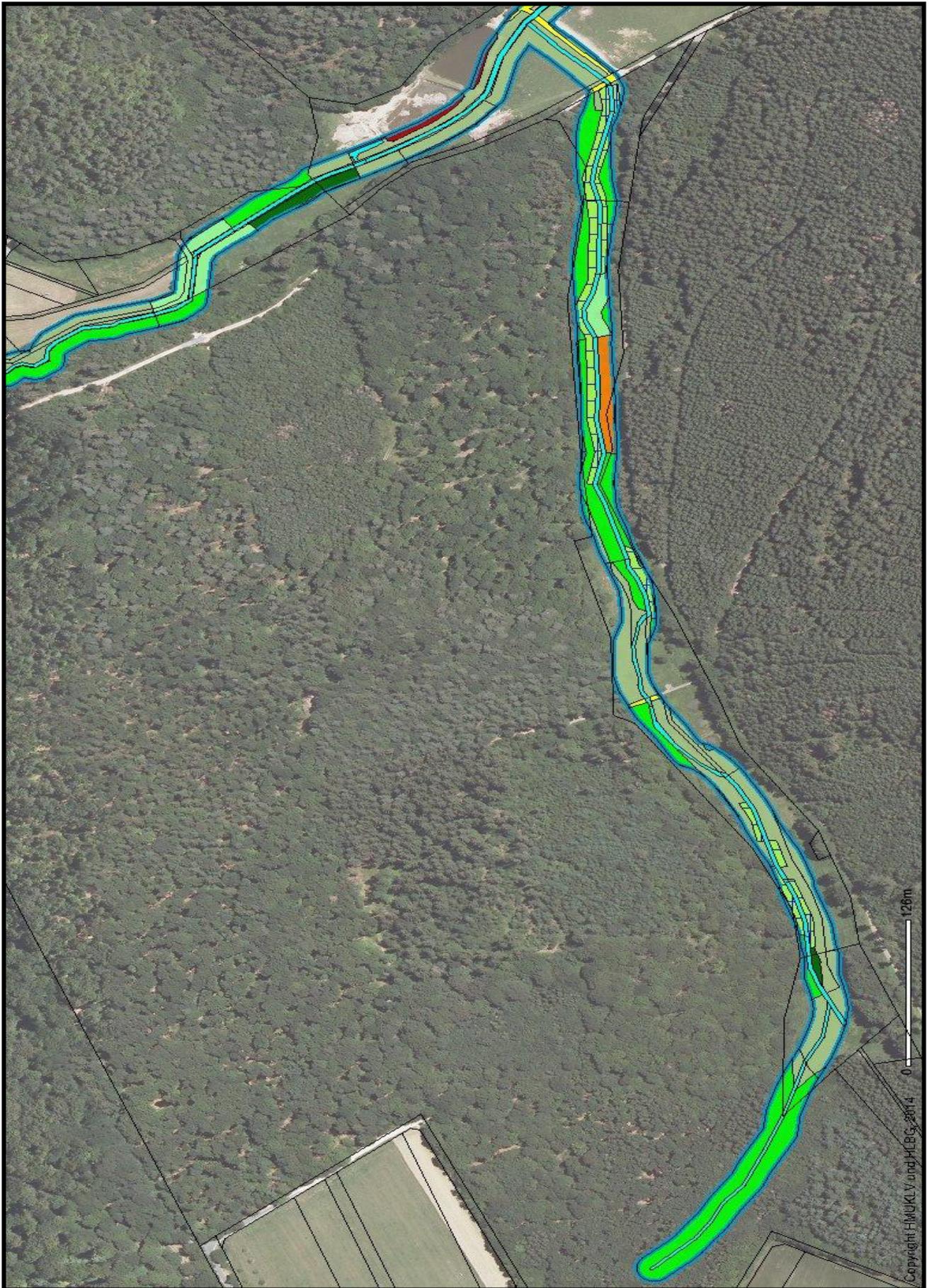
Karte 13, Maßstab ca.1:3.500
Stadt Usingen



Karte 14, Maßstab ca. 1:3.500
Stadt Usingen



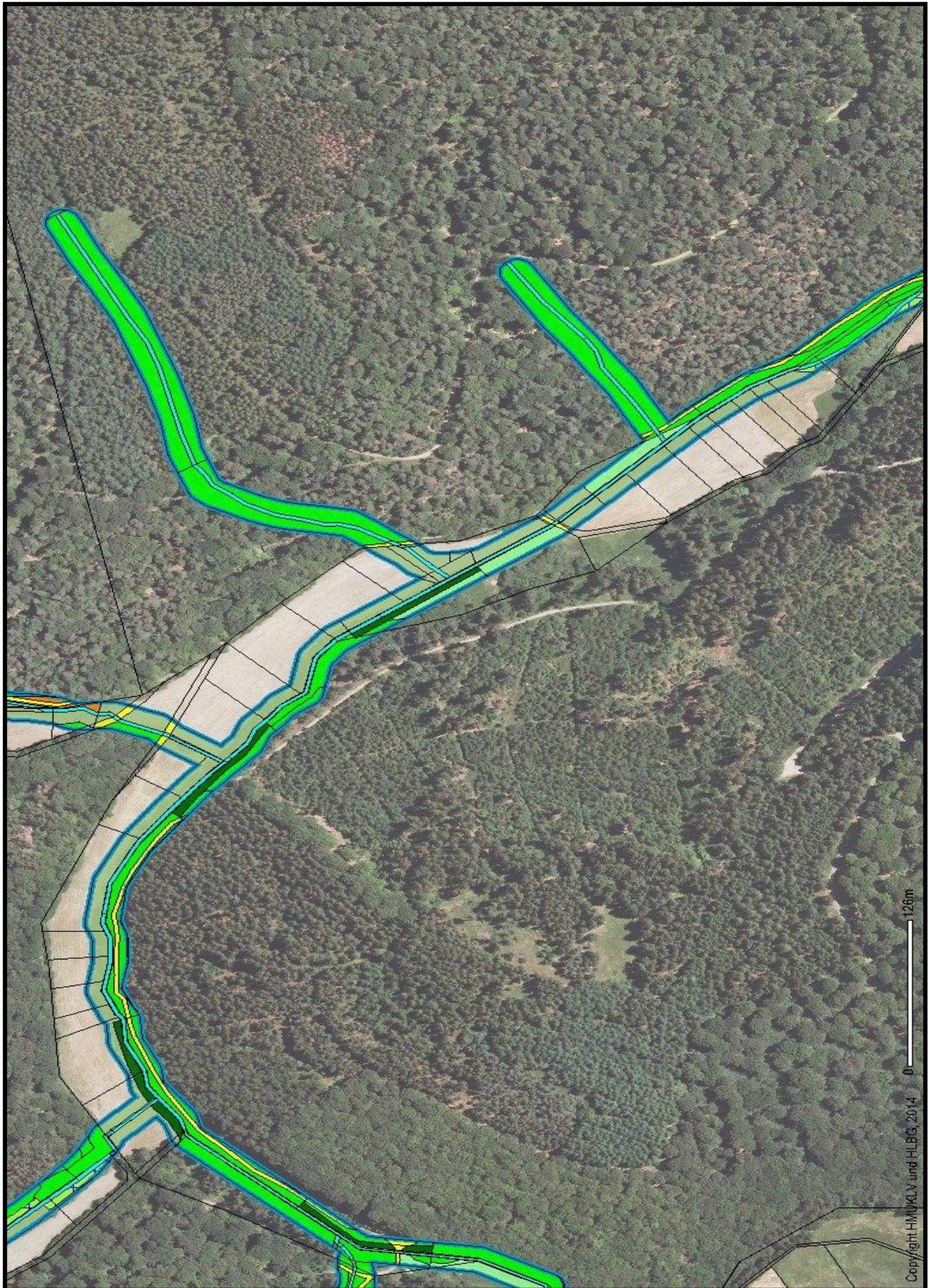
Karte 15, Maßstab ca. 1:3.500
rechts: Stadt Usingen, links: Stadt Butzbach



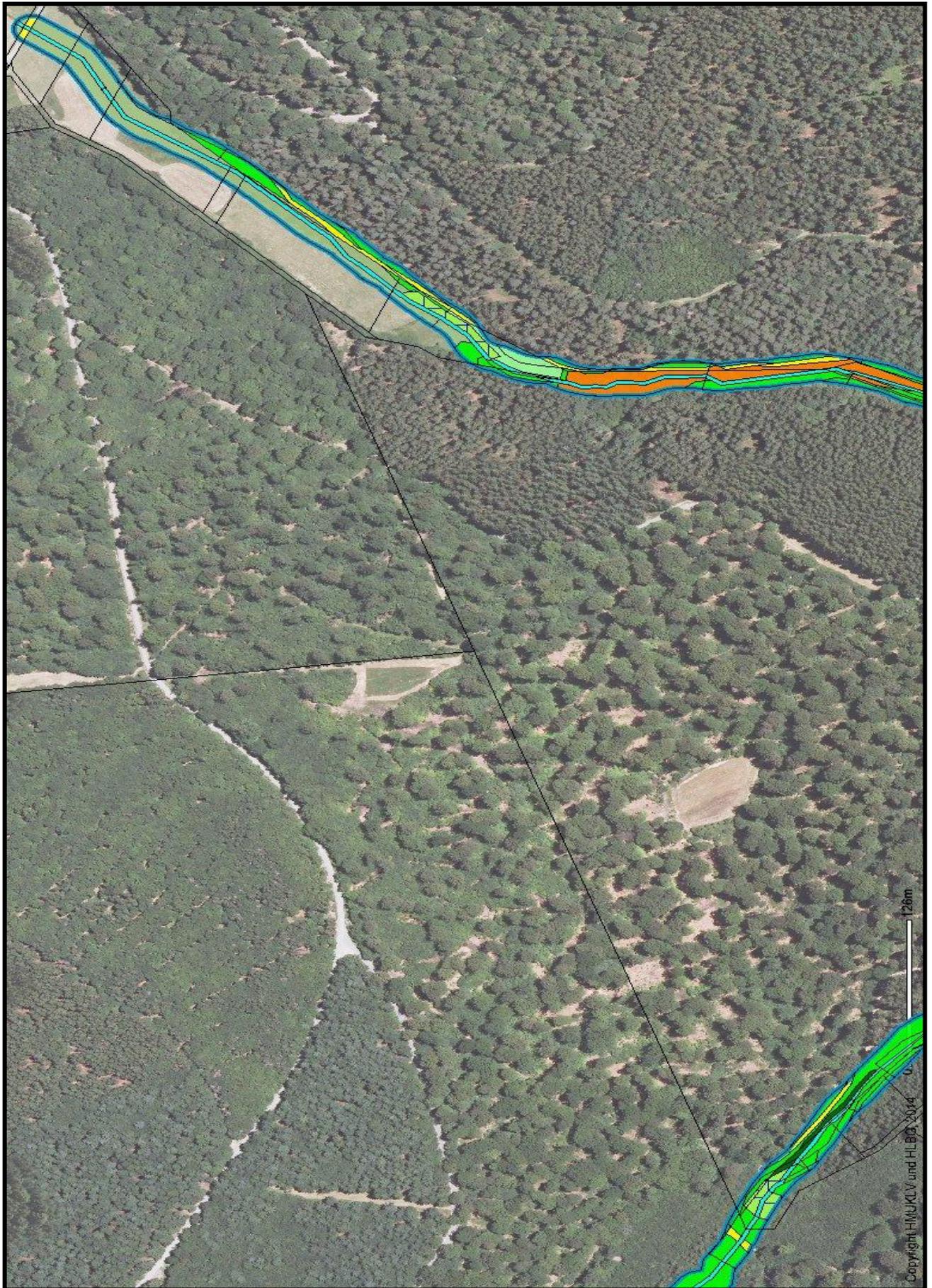
Karte 16, Maßstab ca. 1:3.500
oberhalb Michelbach: Stadt Butzbach, unterhalb Michelbach: Stadt Usingen



Karte 17, Maßstab ca. 1:3.500
rechts: Stadt Usingen, links: Stadt Butzbach



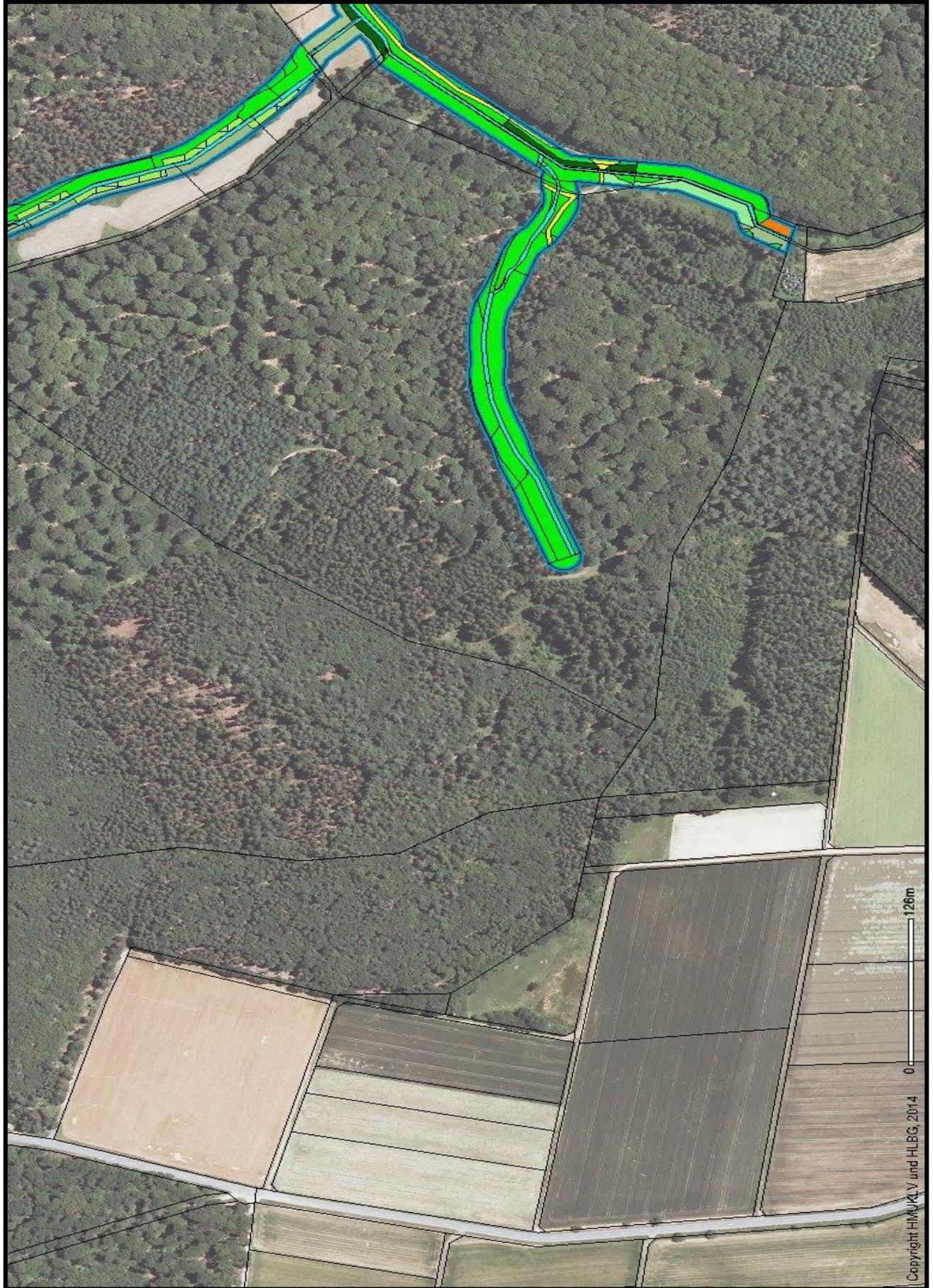
Karte 18, Maßstab ca. 1:3.500
Stadt Butzbach



Karte 19, Maßstab ca. 1:3.500
Stadt Butzbach



Karte 20, Maßstab ca. 1:3.500
Stadt Butzbach



Karte 21, Maßstab ca. 1:3.500
Stadt Butzbach

7. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha
Ordnungsgemäße Fischerei	<u>16.03.</u> (5.1.1) 0	Ausüben einer ordnungsgemäßen Fischerei entsprechend der Vorgaben des § 2 HFischG unter Berücksichtigung des Vorkommens von Groppe und Bachneunauge, der Fischbestand ist auf die natürlich vorkommenden Arten zu beschränken, Notgemeinschaft Usa	1	nein	0,00
Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	<u>01.10.08.</u> (5.1.2) 27	Unterhaltung vorhandener Wege zur gefahrlosen Benutzung für Bewirtschafter und Erholungssuchende, keine Befestigung oder Anlage weiterer Wege, Erhalt von Wiesenwegen, Vermeidung von Verinselungseffekten, Eigentümer	1	nein	1,49
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	<u>16.01.</u> (5.1.3) 64	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch regelmäßige Pflege und Erhaltung der Grünlandflächen ohne Umwandlung in Ackerflächen, Einrichten von beidseitigen Uferrandstreifen ggf. mit Agrarförderung, Eigentümer/ Pächter	1	nein	16,31
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	<u>16.02.</u> (5.1.4) 29	Bewirtschaftung der Waldbestände nach den Regeln ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und den Vorgaben der Forsteinrichtung zur Erhaltung strukturreicher Waldbestände und Waldränder, Pflege der Waldränder, Belassen von Totholz, Schutz von Horstbereichen, Waldeigentümer	1	nein	9,91
Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern	<u>04.07.</u> (5.3.1) 21	Entwicklung des Gewässerabschnitts im LRT 3260 durch Förderung der Gewässerdynamik, Pflege der Ufer und des Uferbewuchses, Zulassen von Verzweigungen, ggf. Einbringen von Strukturen im Gewässerbett, Pflege der Ufergehölze, WRRL	3	nein	0,07
Extensivierung von Gewässerrandstreifen	<u>04.08.</u> (5.3.2) 0	Ausweisen von Uferrandstreifen auf 10 m Breite an beiden Uferseiten, Pflege durch mehrschürige Mahd oder extensive Beweidung ohne Dünger und Pestizide, ggf. Tausch mit anderen Flächen, Ankauf oder Agrarförderung, Zulassen von Breitenerosion, Nebengerinnen und Bettverlagerungen zum Erreichen einer größeren Naturnähe, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensation (sofern keine andere Förderung erfolgt), WRRL	3	nein	0,00

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha
Öffnen von verrohrten/kanalisierten Gewässerabschnitten	<u>04.04.05.01.</u> (5.3.3) 0	Öffnen verrohrter Flussabschnitte und Ersatz durch Furten, groß-volumige Durchlässe oder ähnliche Einrichtungen mit natürlicher Sohlstruktur zur Verbesserung der Passierbarkeit, Entnahme kleindimensionierter Rohre besonders bei Überfahrten, der Gewässerboden muss aus natürlich vorkommenden Materialien bestehen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensation	3	nein	0,00
Gehölzentfernung am Gewässerstrand	<u>04.07.06.</u> (5.3.4) 40	Pflege und Entwicklung der bachbegleitenden Auengehölze des LRT *91E0, wo möglich Entwicklung vom EZ C zum EZ B, einzelstammweises "Auf-den-Stock-Setzen" im 3jährigen Turnus abschnittsweise oder Sukzession zu Erlen-Eschenwald, über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger	3	ja	13,91
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	<u>04.06.03.</u> (5.5.1) 19	Pflege der Stillgewässer durch Entschlammungen in 5jährigen Abständen, Gestaltung der Ufersäume, Anlage von Flachwasserzonen, Eigentümer	5	ja	0,01
Mulchen	<u>01.09.01.03.</u> (5.5.2) 53	Erhalt der Feuchtfelder vor Verbuschung durch regelmäßige, extensive Pflege der Schilffelder, Seggenrieder, Feuchtfelder und Hochstaudenfluren mit Mulchen in 3jährigen Abständen, Unternehmereinsatz	5	ja	0,98
Gewässerrenaturierung	<u>04.04.</u> (5.5.3) 31	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems durch Wiederherstellen der Durchgängigkeit und Beseitigen von Wanderhindernissen, Herstellen eines natürlichen Gewässerbettes, Entnahme von Verbauungen, Ermöglichen einer natürlichen Gewässerdynamik in Verbindung mit Maßnahme 5.3.1, Einbringen von Strukturen im Gewässerbett, Zulassen von Verzweigung, Inselbildungen etc., WRRL	5	nein	11,02
Gehölzpflege	<u>12.01.03.</u> (5.5.4) 26	Entwicklung bachbegleitender Gehölze durch regelmäßige, abschnittsweise Pflege z.B. durch "Auf-den-Stock-Setzen" in 3-Jahres-Schritten, Entsorgung des anfallenden Materials außerhalb des Schutzgebietes, über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger	5	ja	2,21

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha
Förderung von bestimmten Baumarten	02.04.06. (5.5.5) 5	Förderung bachbegleitender Baum- und Straucharten durch regelmäßiges, abschnittsweises "Auf-den-Stock-Setzen", wo möglich Entwicklung zum LRT *91E0, Förderung von Baumarten der Weichholzaunen, Entnahme nicht standortgerechter Arten, Stehenlassen von Totholzbäumen im Uferbereich, über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger	5	nein	3,02
Gewässeranbindung	04.04.02. (5.5.6) 0	naturnahe Anbindung der Einläufe von Michelbach, Wiesbach, Holzbach, Fauerbach sowie von einmündenden Gräben an die Usa, Beseitigen von Bauwerken, die den Aufstieg verhindern, Wiederherstellen der Gewässerdynamik, WRRL	5	nein	0,00
Öffentlichkeitsarbeit	14. (5.6.1) 0	nach Bedarf Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Besuchern über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, RP Darmstadt	6	nein	0,00
Bekämpfung von invasiven Arten	11.09.03. (5.6.2) 0	Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer-einsatz	6	nein	0,00
Extensivierung der Nutzung	12.02. (5.6.3) 34	Bewirtschaftung von Haus- und Nutzgärten, bei Nutzungsaufgabe Umwandlung in Grünland mit mehrschüriger Mahd ohne Dünger und Pestizide mit Abtransport des Mahdguts oder extensiver Beweidung, Eigentümer/ Pächter	6	nein	0,39
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03. (5.6.4) 35	Beseitigen von gebietsfremden Gehölzen entlang der Bachläufe in Absprache mit den Eigentümern, Ersatz durch einheimische Arten, Eigentümer	6	nein	0,15
Bestimmung einer Restwassermenge	04.03.01. (5.6.5) 13	Garantieren einer Mindestwassermenge und Wiederherstellen der Gewässerdurchgängigkeit durch Umbau des Wasserein- und -auslaufs, Festlegen einer Mindestwassermenge, Eigentümer/ Wasserbehörde	6	nein	0,14

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha
Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01. (5.6.6) 15	Rücknahme der ackerbau-lichen Nutzung unmittelbar am Gewässer, einrichten von beidseitigen Uferrandstreifen (ggf. mit Agrarförderung) zur Verhinderung von Schadstoff-einträgen in das Gewässer, Eigentümer/ Pächter	6	nein	0,42
Sonstige	16.04. (5.6.7) 25	nachrichtliche Übernahme baulicher Anlagen, Freizeit-anlagen etc., keine Maßnah-men geplant, Eigentümer	6	nein	0,11

8. Literaturverzeichnis

- Berg, T. et al.: Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management von FFH-Gebieten 2005 „Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen“ (5617-303), Büro für fischgewässerökologische Studien-BFS, Plattenhof Riedstadt-Erfelden, Stand Januar 2006,
- Hugo, R. und Korte, E.: Entwurf Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen“ Blieskastel und Riedstadt November 2012,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, Wiesbaden 2008,
- Streicher, G., Treber, B. und Pfeiffer, I.: Gewässerentwicklungskonzept (GEK) „Obere Usa“, Planungsbüro Koch Aßlar, August 2014,
- HLUG: Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur, Maßnahmen für den Wasserkörper: Obere Usa, Wiesbaden Stand Dezember 2014,
- Hessisches Fischereigesetz (HFischG) vom 19.Dezember 1990, GVBl I S.776 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.November 2010, GVBl I S. 434,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20.Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,

- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Anhang II-Arten, Endfassung Stand Dezember 2005,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland-EU, Gießen März 2014,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland-EU, Gießen März 2014,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmcodes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- HMULV Abt. VI et. al.: Natura 2000 praktisch in Hessen: Artenschutz in und an Gewässern, Wiesbaden, November 2008.